Begriff und Stellung des Verschwenders

nach Gemeinem Recht unter Berücksichtigung des Altpreussischen und Französichen Rechts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doctorwürde

bei der

hohen juristischen Fakultät

der Kgl. Bayer. Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

eingereicht von

Friedrich Peltzer

Referendar

zu Wegberg.

Bonn 1896.

Buch- und Steindruckerei Jos. Bach Wwe.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543506_0070

Inhaltsangabe.

Einleitung.

§ 1. Begrenzung der Aufgabe.

§ 2. Der Verschwender im juristischen Sinne in seiner historischen Entwicklung.

Erster Abschnitt.

§ 3. Der Begriff des Verschwenders.

Zweiter Abschnitt.

Die Stellung des Verschwenders.

§ 4. Wann beginnt die Sonderstellung des Verschwenders?

§ 5. Allgemeine Charakteristik der Sonderstellung des Verschwenders.

§ 6. Sonderstellung des Verschwenders in Ansehung der primär das Vermögen betreffenden Rechtssätze.

§ 7. Sonderstellung des Verschwenders in Ansehung der primär die Person betreffenden Rechtssätze.

§ 8. Wann endigt die Sonderstellung des Verschwenders?

Anhang.

§ 9. Stellung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Einleitung.

§ 1.

Begrenzung der Aufgabe.

Die folgende Abhandlung bezweckt die Feststellung zweier Fragen:

1) wer ist Verschwender?

2) wie ist die Rechtsstellung des Verschwenders?

Beide Fragen werden nicht nach jedem Rechte dieselbe Beantwortung finden. Ausgehend von der Erwägung, dass der Mensch als Rechtssubjekt über seine Habe frei und nach seinem Belieben verfügen kann, dass ausschliesslich sein Wille für das Schicksal seiner Güter entscheidend sein soll, muss die Gesetzgebung schwanken, bei welchen Voraussetzungen und mit welchen Mitteln sie gegen die Verschwendung vorgehen soll. In den einzelnen Rechten machen wir auch thatsächlich diese Beobachtung, und es wird von besonderem Interesse sein, die Grundsätze über den Verschwender nach verschiedenen Rechtsordnungen einander gegenüber zu stellen.

In Folgendem soll nun das Gemeine, das Altpreussische und das Französische Recht Erörterung finden. Die Grundlage wird das Gemeine Recht bilden, die Kodificationen sollen im Anschluss an jenes betrachtet werden.

Unsere Aufgabe liegt auf dem Gebiete des materiellen Rechts, das Entmündigungsverfahren bleibt daher unberührt.

Der cura prodigi, als indirekter Wirkung der Entmündigung, die erst in zweiter Linie in Betracht kommt, wird gleichfalls nur beiläufig Erwähnung gethan werden.

§ 2.

Der Verschwender im juristischen Sinne in seiner historischen Entwicklung.

I.

1. Die positiven Rechtsbestimmungen.

Wenn unsere Ausführungen von dem Verschwender handeln, so betreffen sie den Verschwender im juristischen Sinne, also den entmündigten Verschwender. Wir sagten: den ‚entmündigten', und hier stehen wir vor unserem ersten Streitpunkte. Man fragt sich, ob eine Entmündigung des Verschwenders überhaupt gerechtfertigt sei.

Die Frage wird nicht allgemein bejaht. So finden wir bei Gesterding[1]) eine Ansicht dahin ausgesprochen, dass eine Entmündigung überhaupt nicht am Platze sei. Er bezeichnet dieselbe als einen Missstand und klagt das Schicksal an, nach welchem dieses Institut blindlings dem Glanze des Römischen Rechtes folgend, ohne Prüfung auf seine Rechtmässigkeit bei uns Eingang gefunden habe.

Diesen Standpunkt hat man auch de lege ferenda vertreten. So sind bei den Beratungen neuerer Gesetzgebungen vielfach derartige Ansichten laut geworden, namentlich bei dem Zustandekommen des code civil und jüngst wieder bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines

[1]) Gesterding, Ausbeute; Ueber den Wert der cura prodigi S. 66.

Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich[2]). Einige Gesetzgebungen haben sogar die Entmündigung vollständig fallen lassen, beispielsweise das Englische Recht, sowie das Josephinische Gesetzbuch in Oesterreich.

Doch wird es hier nicht der Ort sein, das pro und contra eines jeden Standpunktes zu erörtern. Aber wenn auch für uns nur solche Rechtsordnungen zur Betrachtung stehen, denen die cura prodigi thatsächlich bekannt ist, so müssen wir gleichwohl auf die gesetzgeberischen Motive, welche eben jenen Rechtsordnungen zu Grunde liegen, eingehen. Denn wenn auch die Frage, o b man gegen den Verschwender vorgehen soll, bejaht ist, so werden doch die Gründe ihrer Bejahung von grosser Bedeutung sein für die Fragen, unter welcher Voraussetzung und in welcher Weise man dem Verschwender beikommen soll, m. a. W. für die Fragen nach dem Begriff und nach der Stellung des Verschwenders.

In Folgendem wollen wir daher untersuchen, aus welchen Gründen die Entmündigung wegen Verschwendung im Römischen Rechte und in unseren Kodificationen Eingang gefunden hat und zur Lösung dieser Aufgabe durch die Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung des Institutes gelangen.

Einen Verschwender kennt das Römische Recht schon in einer sehr frühen Zeit. So sagt l. 1 pr. D., 27,10 Lege XII tabulorum prodigo interdicitur bonorum suorum administratio, quod moribus quidem ab initio introductum est. Dem prodigus wird also die Verwaltung seines Vermögens entzogen auf Grund eines Gewohnheitsrechts, welches noch über die zwölf Tafelgesetzgesetzgebung hinausreicht. Die Worte „quod moribus

---

[2]) Motive zum Entwurf I, S. 63.

ab initio," d. h. vor den XII tab., besagen dies; und dieses Gewohnheitsrecht ist durch die XII tab. ‚ex lege' bestätigt worden[3]).

Zwar wird die Richtigkeit dieser unserer Ansicht von vielen in Frage gestellt. So nimmt Voigt[4]) an, dass die XII tab. als erste Quelle die Interdiction eingeführt hätten, jedoch ist diese Ansicht mit dem Nachsatze unserer citirten l. 1 pr. D. h. t. nicht vereinbar; ausdrücklich sagt sie: quod moribus ab initio introductum est und so hat auch die Voigt'sche Meinung in der Litteratur wenig Vertretung gefunden.

Wieder anderer Ansicht ist Dernburg[5]). Er behauptet, dass die XII tab. überhaupt keine Bestimmung über den prodigus getroffen hätten; er nimmt an, dass mit dem in l. 1 pr. D. h. t. genannten Gewohnheitsrecht ein Gewohnheitsrecht nach den XII tab. gemeint sei, eine Verweisung auf Gewohnheitsrecht vor den XII tab. hält er für überflüssig, weil die XII tab. doch wohl nur Gewohnheitsrecht fixirt hätten. Doch steht dieser Ansicht ein anderes Quellenzeugnis entgegen. Derselbe Ulpian sagt in fr. 12, 2: lex XII tabularum prodigum, cui bonis interdictum est, in curatione iubet esse agnatorum. Ferner findet sich in § 3 J. I. 23: furiosi et prodigi in curatione sunt agnatorum ex lege tabularum. Angesichts dieser Quellen dürfte unsere Ansicht als hinreichend begründet erscheinen. Auch ist es nicht erforderlich[6]), in den Wert dieser Zeugnisse Misstrauen zu setzen, weil dieselben von Schriftstellern einer späteren Zeit herrühren, denn Widersprechendes finden wir weder

[3]) Rudorff, Vormundschaft I. S. 129.
[4]) Voigt, Jus naturale S. 129. Anm. 16.
[5]) Dernburg, Pand. I. § 57. Anm.
[6]) Steiniger Entmündigung. S. 11.

in den Berichten eines früheren, noch in denen eines späteren Stadiums.

Die Annahme allerdings, dass die XII tab. über die Interdiction selbst Bestimmungen getroffen, findet keinen Anhalt; sicher ist nur, dass sie die curiatio — § 3 J. I. 8 — angeordnet haben[7]).

Wie sich nun die Grundsätze in jener früheren Zeit, wenn auch nicht in der ältesten, betreffend die Verschwendung gestaltet haben, darüber informirt uns Paulus in seinen Sententiae III, 4 a, § 7. Wir erfahren hier die alte Interdiktionsformel des Prätor: Quando tibi bona paterna avitaque nequitia tua disperdis liberosque tuos ad egestatem perducis, ob eam rem tibi ea re commercioque interdico.

Sodann berichtet Ulpian in dem vorhin erwähnten fr. 12, 2:

lex. XII tabularum prodigum, cui bonis interdictum est in curatione iubet esse agnatorum,

ferner in fr. 12, 3

A praetore constituitur curator, quem ipse praetor voluerit prodigis itemque ingenuis, qui ex testamento parentis heredes facti male dissipant bona, his enim ex lege curator dari non poterat, cum ingenuus quidem non ab intestato, sed ex testamento heres factus sit patri, libertinus autem nullo modo patri heres fieri possit, qui nec patrem habuisse videtur, cum servilis cognatio nulla.

In unserer letzten Stelle finden wir namentlich die Bestimmungen des älteren Rechts in Gegensatz gesetzt zu denen der neueren.

---

[7]) Auf die Fragen nach der Entstehungszeit mussten wir näher eingehen, weil sie von grundlegender Bedeutung sind für den dogmatischen Teil unserer Abhandlung.

So sehen wir hinsichtlich der Voraussetzungen, dass nach Altrömischem Recht nicht jeder, der ökonomisch ein Verschwender sein mochte, zu einem Verschwender im juristischen Sinne werden konnte; nur bestimmte Personen kamen in Betracht. Dieselben mussten Erben ihres Vaters (heres patris) sein, sie mussten es ab intestato geworden sein, sie mussten Verwandte (agnati[8]) haben.

Ferner genügte nicht die Verschwendung irgendwelcher Güter; Objekt der Verschwendung mussten eben die von ihren Vätern ab intestato ererbten Güter (bona paterna avitaque) sein.

Betreffend die Rechtsstellung des Verschwenders gibt uns nun die zuerst citirte Stelle des Paulus Aufklärung. Paul. Sent. III 4. a. § 7.

Zwar ist es von Steiniger (S. 9—10) bestritten worden, dass genannte Stelle für das ältere Römische Recht massgebend sei; er behauptet, dass sie lediglich das zur Zeit des Paulus geltende Recht betreffe und aus ihr für das alte Recht nichts gefolgert werden könne. Doch diese Auffassung ist unrichtig; die Eingangsworte Quando „bona paterna avitaque“ disperdis sind u. E. beweiskräftig genug, um in dem angegebenen Sinne aus ihr zu argumentiren.

Diese Stelle sagt nun:

ea re commercioque interdico . . und wir verstehen sie dahin, dass der Verschwender bezüglich der bona paterna avitaque des „commercium“ beraubt wurde. Die Ansichten gehen allerdings hier auseinander. Statt

---

[8]) Waren keine agnati vorhanden, so traten die Gentilen ein. Si furiosus escit, agnatorum gentiliumque in eo pecuniaque eius potestas esto. So Cicero de inventione Lib. II cap. 50. Dies gilt auch vom prodigus. Glück: Comment. XXXIII S. 161 ff.

der Lesart ‚ea re' nehmen einige ‚lare'[9]), andere ‚tua re'[10]) oder ‚aere'[11]). Allein danach würde auf eine Beschränkung betreffend das ganze Vermögen hingewiesen, und diese scheint für das alte Recht nicht bestanden zu haben. Die Voraussetzungen ergeben, dass nach dem Prinzip eine Beschränkung nur hinsichtlich der bestimmten Vermögensstücke (bona pat. avitaque) erforderlich wäre. Und dass auch nur für diese bestimmten Objekte die Beschränkung existirte, wird uns von anderer, wenn auch nicht juristischer Seite bestätigt. So berichtet Valerius Maximus III. 5,2: Q. Pomponius praetor urbanus paternis bonis interdicit; und Cicero de senectute 7,22 sagt: quemadmodum nostro more male rem gerentibus patriis bonis interdici solet.

Bezüglich dieser bona wurde nun der prodigus commercio interdicirt (commercioque interdico). Wie weit aber diese commercio interdictio reichte, ist nicht klargestellt[12]). Dass sie dem prodigus das commercium

---

[9]) Huschke: in Jurisprud. anteiust., quae supersunt zu Paul. Sent. III a. §. 4.

[10]) Pernice: Labeo I. S. 238 N. 17.

[11]) Steiniger: Entmündigung S. 4.

[12]) An unserer Stelle verstehen unter commercium:

Voigt: (Das ius naturale aequum et bonum et ius gentium der Römer IV. S. 119.)

„Die abstrakte Fähigkeit zu civilen Rechtsgeschäften, soweit sie nicht durch eine andere Stufe civiler Rechtsfähigkeit (connubium) bedingt sind."

Rudorff: (Vormundschaft Bd. I, S. 139.)

„Das Recht der Theilnahme an Manzipationen."

Brinz: (Pand. 2. Aufl. S. 180.)

„Erwerbsfähigkeit überhaupt, mit Ausnahme der Fähigkeit zu lucrativem Erwerb."

in dem Sinne von Rechtsfähigkeit entzog, ist nicht wahrscheinlich, jedenfalls behielt derselbe sein Eigenthumsrecht, sonst wäre eine cura agnatorum unverständlich. Es ist wohl anzunehmen, dass der prodigus nur unfähig gemacht wurde, selbsthandelnd über diese Güter zu verfügen.

Infolge dieses Mangels des commercium war der prodigus auch unfähig zu testiren; und wenn die Unfähigkeit dem Prinzip nach nur für die bona paterna bestand, so machte sie sich doch auch hinsichtlich des sonstigen Vermögens geltend, hier galt der Satz: nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest. Die Unmöglichkeit, bei der Errichtung eines Testaments als Zeuge mitzuwirken, war gleichfalls eine Folge des fehlenden commercium.

Diese Grundsätze Altrömischen Rechtes galten nun eine geraume Zeit. Noch zu Ciceros Zeiten, wie wir sahen, waren sie praktischen Rechtens. In der Kaiserzeit trat eine Aenderung ein. Die Voraussetzungen waren nicht mehr so enge, man verliess den beschränkten Personenkreis; ferner war nicht mehr das Objekt der Verschwendung massgebend. Auch die Wirkungen der Entmündigung waren nicht mehr so schroff, man nahm dem prodigus nur die Möglichkeit, seine Lage zu verschlechtern, die ‚deminuendi potestas'; letztere Beschränkung galt allerdings für das ganze Vermögen. — Dieses sei allgemein über die Rechtsstellung des Verschwenders in späterer Zeit bemerkt. Die nähere Ausführung behalten wir uns für die spätere Abhandlung vor.

Jetzt erübrigt es uns noch, einer besonderen Ansicht über die historische Entwicklung an dieser Stelle zu gedenken, nämlich derjenigen, welche von Ubbelhode aufgestellt worden ist.

Anknüpfend daran — was gewiss zuzugeben ist — dass die letzterwähnte Neuerung durch den Prätor eingeführt ist, da ja dieser mit der Interdiktion betraut war, unterscheidet dieser Schriftsteller[13]) zwischen einer civilen, nämlich auf Civilrecht beruhenden und einer prätorischen oder honorarischen, auf Amtsrecht beruhenden Interdiktion.

Er hält für honorarisch jede Interdiktion einer Frau, eines Freigelassenen und eines ingenuus, der nicht ab intestato seinen Gewalthaber beerbt hat, oder andere als gerade die ab intestato ererbten bona paterna avitaque verschwendet. Und auch in manchen Fällen, wo eine interdictio ex lege möglich wäre, trete eine blos prätorische Interdiktion ein, teils, wenn die gesetzlich zur cura Berufenen dazu ungeeignet sind, teils, wenn es zweckmässig erscheint, das gesammte Vermögen dem prodigus zu entziehen.

In diesen Fällen sei nun die Interdiktion nur wirksam nach ius honorarium, aber es blieben die Veräusserungs- und Verpflichtungsgeschäfte civilrechtlich ipso iure giltig.

Jedoch entbehren diese Ausführungen einer sicheren Grundlage, in der Hauptsache sei in dieser Hinsicht kurz Folgendes gesagt: Zwar finden sich im corpus iuris viele Stellen, in denen es heisst: „lege interdicitur“[14]), und andere, in denen die Person des Prätor besonders hervorgehoben ist.[15]) Aber nicht etwa in der Weise,

[13]) Ubbelhode stellt diese Unterscheidung zwischen civiler und prätorischer Interdiktion auf in Grünhuts Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart Bd. IV S. 271 in seiner Abhandlung: Die Handlungsfähigkeit des prodigus und des Minderjährigen nach gemeinem Recht. S. 681.

[14]) Ulp. fr. 12, 2—3. Ulp. 20,13; l. 1 D. h. t.; l. 18 D. 28,1 etc.

[15]) l. 1 pr. D. h. t.; l. 10 D. h. t.; Paul. Sent. III 4. a. § 7 etc.

dass die Stellen der ersten Art aus der älteren Zeit und die der letzteren regelmässig aus der jüngeren Zeit stammen; so spricht schon die oben erwähnte Mitteilung des Val. Maximus von einer Interdiktion durch den Prätor. Ausserdem findet sich eine Reihe von Stellen, bei denen eine Bezugnahme auf die eine oder andere Art der Interdiktion nicht zu erkennen wäre, wo der prodigus mit dem Ausdruck „is, cui bonis interdictum est“ bezeichnet ist. Hier muss sich Ubbelhode mit einer petitio principii helfen, indem er bei diesen Stellen immer eine honorarische Interdiktion annimmt; eine Quellenbehandlung, welche als rein willkürlich sich darstellt. Offenbar ist die Interdiktion zu allen Zeiten vom Prätor ausgegangen, wohl auf Grund civilen Rechtes und stets mit derselben Wirkung. Beim Mangel irgend eines Quellennachweises darf man bei dieser Ansicht bleiben. Auch kann man wohl daran fest halten, dass ein Gegensatz zwischen civilem und prätorischem Rechte sich nur im Gebiete der actiones bilden konnte, hier bot das edictum die Grundlage zu einer derartigen Entwicklung.[16]) So ist es denn auch erklärlich, dass die von Ubbelhode aufgestellte Meinung wenig Beifall gefunden hat.[17])

2. Die Rechtfertigung der Entmündigung im Römischen Recht.

Die positiven Rechtsbestimmungen lernten wir kennen, prüfen wir nunmehr, wie sich dieselben rechtfertigen lassen:

1) Ein Interesse der Familie scheint den ersten Anlass zur Einführung der Entmündigung gegeben zu

---

[16]) Dieses Argument ist das durchschlagendste unter allen überhaupt dagegen angeführten.

[17]) Windscheid. I. § 71. Note 10.

haben. Im Hinblick auf die Voraussetzungen darf diese Behauptung nicht zu gewagt erscheinen. Wir hören von „bona paterna avitaque", von einer „cura agnatorum!" Der Familie soll das angestammte Gut erhalten bleiben; das scheint der Zweck unseres Institutes zu sein[18]). Uebereinstimmend berichtet Valerius Maximus III, 5. 2: Dolenter enim homines ferebant, pecuniam, quae Fabiae gentis splendori servire debebat, flagitiis disici. Diese Ideen scheinen allerdings einen mehr deutsch-rechtlichen Charakter zu tragen. Doch auch den Römern konnte daran liegen, den Glanz ihres Hauses zu wahren. Man erinnere sich des altrömischen Kriegsstaates, seiner Einteilung in Centurien, und wir sehen eine Verfassung, welche es gewiss wünschenswert machte, dass der Census eines Bürgers auf der Höhe erhalten blieb. Halten wir aber dafür, dass ein Familienrecht durch die Interdiktion geschützt werden sollte, so verstehen wir auch die oben erwähnten engen Grenzen unseres Institutes. Gerade dem Römischen Rechte ist es charakteristisch, dem Individuum in dem Gebrauch seines Rechtes möglichst grosse Freiheit zu belassen; greift es ein, so geschieht es nur insoweit, als es unbedingt notwendig ist, in unserem Falle also, soweit das Interesse der Familie es erheischt.

2) Aber auch das Interesse des Verschwenders selbst kommt in Betracht. Es musste im Laufe der Entwickelung der Gedanke auftauchen, dass der prodigus nicht allein dem Ruin seiner Familie, sondern auch dem seiner selbst entgegenarbeite. So lassen uns die Quellen derartige Erwägungen erkennen, es sagt l. 12 § 2 D. 26,5:

---

[18]) Uebereinstimmend: Pernice, Labeo I. S. 237, Leist (in Glück's Commentar, Serie der Bücher 37 und 38, S. 185). Vangerow, Pand. § 293 Anm. 1. A. M. Mandry, Familiengüterrecht I. S. 10 ff.

Non est novum, quosdam, etiamsi mentis suae videbuntur ex sermonibus compotes esse, tamen sic tractare bona ad se pertinentia, ut, nisi subveniatur is, deducantur in egestatem; eligendus itaque erit, qui eos consilio regat; nam aequum est prospicere nos etiam eis, qui quod ad bona ipsorum pertinet, furiosum faciunt exitum. Aus diesen Rücksichten erklären sich auch die Erweiterungen, welche die Entmündigung in der späteren Zeit gefunden hat. — Die l. 12 § 2 D. 26,5 zeigt nun offenbar eine Tendenz staatlicher Fürsorge, aber es scheint verkehrt, aus dieser Stelle den Schluss zu ziehen, der römische Staat habe sich des Verschwenders im Falle seiner Verarmung thatsächlich angenommen[19]). Eine solche Auffassung entspricht nicht dem Geiste des römischen Rechtes, und wir müssen in diesem Punkte Gesterding zustimmen, wenn er sagt, dass „sich davon die Ulpiane und Papiniane nichts träumen liessen".

3) Beide genannten Gründe sind materieller Natur; aber auch ethisch findet die Entmündigung ihre Rechtfertigung, sie involvirt nämlich auch eine Reaktion gegen die Unsittlichkeit, welche der Verschwendung innewohnt[20]). Zwar kann jeder sein Recht voll und ganz ausüben, sollte er auch Dritten dadurch nicht entgegenkommen: qui iure suo utitur, neminem laedit. Auch ist der sittliche Gebrauch des Rechts nicht Rechtspflicht, aber das Recht darf der Unsittlichkeit keinen Vorschub leisten, und in diesem Sinne besagt Gaius Instit. I, 53: male

[19]) Schwarz in seiner Dissertation: „Die Entmündigung des Verschwenders nach gemeinem Recht", S. 18—19 sucht diese Auffassung näher zu begründen, aber betreffend das Römische Recht müssen wir das im Text Gesagte aufrecht erhalten.

[20]) Vergl. namentlich Förster-Eccius (Theorie u. Praxis des h. g. preuss. Privatrechts) I. § 19 S. 108.

nostro iure uti non debemus, qua ratione et prodigis interdicitur bonorum suorum administratio. Finden wir daher in Paul. Sent. III, a § 4 auf eine nequitia des prodigus verwiesen, so ist damit der unsittliche Rechtsgebrauch gewiss mitumfasst[21]).

Von den erwähnten Gründen der Entmündigung ist nun für das spätere Recht der unter 1 genannte in seiner früheren Gestaltung fortgefallen; derselbe hat sich erweitert. Der Verschwender soll allgemein für seine Familie sorgen, und so gilt bei seiner allgemeinen Alimentationspflicht der Missbrauch eines jeden Vermögensstückes als Verschwendung.

Der unter 2 erörterte Grund ist für das heutige Gemeine Recht von doppelter Bedeutung. Die Abwendung der Verarmung geschieht einmal zum Besten des Verschwenders selbst, zum andern im Interesse des Staates, insofern letzterer in moderner Zeit die Pflicht übernommen hat, im Falle der Verarmung für den Verschwender zu sorgen. Angesichts dieser bestehenden Verpflichtung wird nun auch das Recht das Staates auf Entmündigung einer besonderen Rechtfertigung nicht mehr bedürfen.

II.

A. Wollten wir bei dem Altpreussischen und Französischen Rechte eine ähnliche geschichtliche Entwickelung finden, so würden wir vergebens suchen. Man könnte der Meinung sein, dass für das A. L. R. deutschrechtliche Ideen nach irgend einer Richtung massgebend gewesen seien. Aber hier stehen wir vor der Thatsache, dass dem rein deutschen Rechte ein Verschwender im juristischen Sinne durchgängig unbekannt

[21]) § 2. Instit. I, 8 sagt gleichfalls: expedit rei publicae, ne sua re quis male utatur.

ist[22]). Für die altdeutschen Zustände ist dieser Umstand erklärlich. Eine Verschwendung von Immobilien war wohl geradezu ausgeschlossen, hier leistete das bestehende Beispruchsrecht genügende Sicherheit. Das Recht der Familie, welches im Römischen Recht die Entmündigung herbeigeführt, war hier in vollkommenster Weise gewahrt. Was die mobilen Güter betrifft, so findet die Gesetzgebung wahrscheinlich um derentwillen keinen Anlass einzuschreiten, weil die Fahrnis eine durchaus untergeordnete Rolle spielte. Später, bei dem Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft konnte die Entmündigung zum Bedürfnis werden, und so erklärt sich auch die bereitwillige Rezeption des Institutes.

B. Desgleichen finden wir in dem Altfranzösischen Rechte vor dem code civil keine besonderen Normen über den Verschwender, auch hier musste das Römische Recht als Grundlage dienen. Aber während das A. L. R. die römischen Grundsätze in der Hauptsache ganz übernommen hat, hat die Napoleonische Gesetzgebung die Interdiktion beseitigt und hat an die Stelle der cura die weit mildere Verbeistandung gesetzt. Erfüllt von den Freiheitsideen der Revolutionszeit fand man keine Rechtfertigung mehr für die cura. Was einst ein alter französischer Jurist Cochin[23]) geschrieben: „Nous ne sommes que les administrateurs de nos biens, la loi, qui nous enfie le gouvernement se réserve toujours l'empire absolu, qui lui appartient, pour étendre et resserer notre pouvoir suivant les vues que la sagesse lui inspire et qui n'ont

[22]) Kraut: Vormundschaft II § 61. Eine Ausnahme machen die Hamburger Statuten von 1270, III, 7. Bei der früh entwickelten Geldwirtschaft in dieser Handelsstadt kann uns eine Entmündigung wegen Verschwendung nicht auffallend erscheinen.

[23]) Vergl. Laurent: Principes de droit civil Bd. V, No. 340.

jamais pour objet que notre propre interêt" mochte zur Zeit Ludwigs XIV, der sich mit dem Staate identifizirte, seine Geltung haben, im französischen Staatsrat fanden solche Worte kein Gehör mehr; wichtiger erschien es, die persönliche Freiheit zu retten[24]).

Erster Abschnitt.

§ 3.

Der Begriff des Verschwenders.

I.

Kommen wir nun zu unserer Abhandlung für das geltende Recht und zwar zunächst zur Feststellung des Begriffs des Verschwenders.

Die Lösung dieser Aufgabe ist eine höchst bedeutungsvolle, weil sie, wie schon erwähnt, die Vorbedingungen zu den weittragendsten Wirkungen fixiren soll, aber auch eine schwierige, weil der Begriff des Verschwenders ein vollständig relativer ist. Daher finden wir in der Litteratur eine grosse Anzahl von Definitionen, zum andern aber auch sehr differirende Resultate. Zum Teil hat man die Erfordernisse zur Entmündigung sehr wenig hoch gestellt, so namentlich im vorigen Jahrhundert, in welcher Zeit man den Begriff so fasste, dass eine Anwendung desselben — wie Leyser sagt — eine solche Zahl von Verschwendern ergeben hätte, dass es geradezu an Personen gefehlt hätte, die man mit der cura prodigi hätte betrauen können. Später beobachtete man eine grössere Vorsicht und bemühte sich, eine möglichst bestimmte Abgrenzung der Erfordernisse zu statuiren. Im Folgenden wollen wir in dieser Hinsicht einen Versuch machen.

[24]) In Baden hat man die Verbeistandung beibehalten als Vorstufe der vollen Entmündigung bei nicht eintretender Besserung des Verschwenders. Satz 513, 513a des Badischen Land-R.

Die vorgehenden Ausführungen werden gezeigt haben, dass wir nicht denjenigen, welchen man im Volksmund als Verschwender bezeichnet, also etwa den, der in seinen Ausgaben nicht das richtige Mass zu halten weiss, als Verschwender im juristischen Sinne betrachten dürfen. Um zu bestimmen, wer von einem prodigus naturaliter talis zu einem prodigus civiliter talis, oder wer von einem moralischen zu einem politischen Verschwender — wie die alten Schriftsteller sagen — werden kann, müssen wir vielmehr die positiven Rechtsbestimmungen und die legislatorischen Motive im Auge behalten, um nicht zu einem allzu vagen Ergebnis zu gelangen.

In den Quellen finden sich nun mehrere Anhaltspunkte. So in der l. 1 pr. D. 27, 10. Nach ihr ist der Verschwender ein Mensch, qui neque tempus neque finem expensarum habet, sed bona sua dilacerando et dissipando profundit. Sodann sagt l. 12 § 2 D. 26, 5: prodigos „tractare bona, ut nisi subveniatur is, deducatur in egestatem". Ferner kommt die oben erwähnte Interdiktionsformel des Prätor in Betracht:

Quando tibi bona paterna avitaque nequitia tua disperdis, liberosque tuos ad egestatem perducis, . . . interdico.

1) Prüfen wir diese Stellen genauer, so finden wir als erste Voraussetzung ein „disperdere", „profundere", eine Verausgabung des Vermögens in überreichem Masse und eine dadurch hervorgebrachte Vermögensminderung.

Es ist also verlangt:

a) eine Verausgabung. Dieselbe kann nun in der mannigfaltigsten Art vor sich gehen. Sie kann in Auslagen in baarem Gelde bestehen, in Erlass von

Forderungen, in Kontrahiren von Schulden, in der Hingabe von Vermögensstücken unter Preis, in Verschenken derselben u. s. f. Sie kann sich positiv oder negativ äussern, also in einem thatsächlichen Handeln oder in einem Unterlassen; z. B. in Vernachlässigung der Wirtschaft. —

Ferner ist erforderlich:

b) ein *überreiches Mass* dieser Verausgabung. Dies besagt der Ausdruck „Verschwenden". Wir wollen sagen: der Ausgebende soll die rechten Grenzen überschreiten, und zwar die objektiv rechten Grenzen. Geizige Leute können eine Ausgabe als verschwenderisch betrachten, die nach den Verkehrsanschauungen nicht als solche erscheint. So wird derjenige, welcher nur ein bescheidenes Einkommen hat, auch wenn er dasselbe ganz zu seinem Unterhalt verbraucht, niemals als Verschwender gelten können. Ebensowenig ein Armer, welcher, um sich am Leben zu erhalten, Schulden macht.

2) Jedoch auch nicht jede übermässige Verausgabung genügt; die *Gefahr der Verarmung* mus existent sein. So heisst es in der l. 12 § 2 D. 26, 5: ut deducantur in egestatem, oder in der Interdiktionsformel des Prätor: liberosque tuos ad egestatem perducis.

Daraus folgt:

a) Dass die Vermögensminderung *relativ* zu betrachten ist. Die ziffermässige Höhe des verausgabten Betrages entscheidet nicht. Ein reicher Mann kann grosse Summen ausgeben, ohne Grund zur Entmündigung zu geben; ein geringer Mann kann schon bei kleineren Ausgaben die Voraussetzung zur Entmündigung setzen. Massgebend ist das Verhältnis der Ausgabe zu dem bestehenden Vermögen. Demnach, wer

nur die Einkünfte aus seinem Vermögen verbraucht, kann nicht als prodigus gelten. Er verschlechtert seine Lage für die Zukunft nicht. Anders freilich wird derjenige zu beurteilen sein, welcher, ohne Vermögen zu haben, seine Einkünfte verbraucht. Dernburg[1]) und Rudorff[2]) wollen hier eine Entmündigung nicht zulassen, sie fordern die Verschwendung vorhandenen Vermögens, eines Stammkapitals. Der Prätor verlangt in seiner Formel allerdings ein bona disperdere, auch spricht l. 1 pr. D. 27, 10 von einem „bona“ profundere, und man könnte „bona“ strikte als „bestehendes Vermögen“ interpretiren. Jedoch wird eine weitere Auslegung gestattet sein. Hinsichtlich des legislatorischen Grundes, den Verschwender vor seinem Ruin zu bewahren, halten wir eine solche Ausdehnung für unbedingt zulässig. Nehmen wir den Fall, dass einem erwerbslosen Menschen, der bisher nicht im Besitze von Vermögen war, auf eine bestimmte Zeit der Niessbrauch an einem grossen Kapital zugewendet ist, und dass die Einkünfte aus diesem Kapital so hoch sind, dass der Bedachte sehr wohl einen Teil derselben zurücklegen könnte. Wenn nun der Niessbraucher die Einkünfte vollständig verbrauchte, wäre dann nicht eine Entmündigung am Platze? — Sicherlich! — die Höhe der Einkünfte, die Gewissheit, dass die Quelle der Einkünfte dereinst versiegt, dass nach dieser Zeit ein Erwerb nicht mehr zu erwarten steht, dürften hinlänglichen Grund bieten[3]).

Sodann folgt aus dem Erfordernis der Verarmungsgefahr:

[1]) Dernburg. Pand. I. § 57.

[2]) Rudorff. a. a. O. S. 133.

[3]) Vergl. die Reichsgerichtsentscheidung in Seufferts Archiv XIII, 219, welche auch der im Text vertretenen Meinung beitritt.

b) dass die Verausgabung fortgesetzt werden muss, dass der Ausgebende einen Hang zur Verschwendung haben muss. Dies sagt auch ausdrücklich die l. 1 pr. D. 27, 10. Es heisst daselbst: der prodigus bliebe solange in der cura, quamdiu sanos mores receperit. Das Nichtschätzen der Güter liegt also in dem Charakter des prodigus, in seinen mores begründet; der Verschwender vermag der ihm entgegentretenden Versuchung nicht zu widerstehen. Sollte sich daher jemand in einer Laune verschwenderisch zeigen, so genügt dies nicht zur Entmündigung. Letztere wäre auch sinnlos. Zunächst vermag die Entmündigung die einmal eingetretene Vermögensminderung nicht rückgängig zu machen, zum andern liegt keine Gefahr der Wiederholung vor, aus Verschwendung ist also keine Verarmung zu befürchten. Warum sollte auch ein solcher Mensch nicht ebenso gut, wenn nicht besser, sein Vermögen verwalten können als ein etwaiger an seine Stelle tretender Vormund?

3) Sind aber nun die Merkmale zum Begriff des Verschwenders erschöpft? Genügt zur Verschwendung eine übermässige Verausgabung, sodass Gefahr der Verarmung eintritt? Glück nennt Verschwender den, „welcher mehr ausgiebt und verthut, als er nach seinen Einnahmen kann.[4])“ Becker verlangt „Ausgaben, welche das vorhandene Vermögen zu zerstören oder den Ausgebenden, bevor er noch grösseres Vermögen erworben, mit einer unverhältnissmässig grossen Schuldenmasse zu belasten drohen.[5])“ Wir geben zu, dass der Grund, den Verschwender vor Verarmung zu schützen, ein durchschlagender ist. Wie im vorigen § erwähnt, kommt er schon

[4]) Vergl. Glück in seinem Commentar Band XXX S. 182.
[5]) Vergl. Becker, Pandecten I § 51.

nach römischem Rechte besonders zur Geltung. und bei unsern modernen Zuständen gewiss noch viel mehr. Aber u. E. leiden diese Definitionen an der mangelnden Betonung des verletzten Pflichtmoments. Es wirft nämlich der Prätor in seiner Interdiktionsformel dem prodigus eine „nequitia“ vor; nach den Quellen ist der ein prodigus, qui „nequitia“ bona sua disperdit.

Der Ausdruck nequitia bedeutet nun eine Verletzung des Rechts ganz allgemein. Wir fassen die nequitia im weitesten Sinne, sie bedeutet alles Nichtsnutzige, was in der Handlung des Verschwenders liegt. Sie enthält sowohl die ethische Würdigung der Verschwenders, verweist auf den unsittlichen Gebrauch des Rechts,[6]) als auch den Hinweis auf die Rechtsverletzung, welcher der Verschwender sich in der Uebergehung seiner Pflichten gegen die Gesellschafft, nämlich gegen die Seinen und gegen den Staat schuldig macht.

Aber vielfach nahm man die Bedeutung der nequitia zu enge und hob sie in einer falschen Richtung hervor. Namentlich legte man die nequitia in den Zweck der Verausgabung. Die Ausgaben sollen zu unnützen Zwecken, zu unnützen Dingen geschehen.[7])

Nach dieser Theorie soll der, welcher durch Ausgaben zu einem an sich nicht tadelnswerten Zweck sein Vermögen erschöpft, nicht als Verschwender gelten? Dies dünkt uns nicht richtig zu sein. Es kann nequitia auch bei demjenigen vorliegen, der sein Vermögen zu sittlich indifferenten, ja zu sittlich guten Zwecken hergiebt. In dieser Hinsicht bemerkt schon Leyser zutreffend, dass auch der zu entmündigen sei, der aus Prachtliebe, Prunksucht, aus zu sehr entwickeltem Wohlthätigkeits-

[6]) Vergl. § 2, I, 2. 3 der Abhandlung.

[7]) So namentlich Rudorff a. a. O. S. 134—135.

sinne, durch zu liberale Unterstützung von Kunst und Wissenschaften sein Vermögen erschöpft.

Es erscheint uns daher die Frage als müssig, ob etwa ein Spieler ein prodigus sein könne. Gesterding verneint sie energisch, weil eine Vermögensverminderung nicht notwendig die Folge des Spiels sei, weil manche doch vom Spiel leben. Doch wir werden antworten müssen, dass dies quaestio facti sei. Falls jemand unverhältnissmässig hoch spielt und dadurch in der That sein Vermögen zerrüttet, wird derselbe ohne Zweifel wegen Prodigalität entmündigt werden können. Auch in der Frage, ob ein Trunksüchtiger als Verschwender entmündigt werden könne, spricht Gesterding sich im verneinenden Sinne aus. Ein Trunkenbold, meint er, verwende doch alles auf seinen Leib und dies könne niemandem verwehrt werden. Aber auch hier müssen wir das im Vorigen Gesagte gelten lassen, wenn nicht etwa wegen Trunksucht eine besondere Entmündigung stattfindet.

Wir wollen aber nun nicht behauptet haben, dass der Zweck der Ausgabe überhaupt irrelevant ist; derselbe kann ein solcher sein, dass er das Moment der nequitia ausschliesst. Dies ist der Fall, wenn die Handlung des Verschwenders im Interesse der Seinen oder des Gemeinwesens geboten ist. Macht jemand ein Unternehmen z. B. eine Spekulation, welche nach ernster Prüfung einen günstigen Erfolg erwarten liess, so wird er nicht als Verschwender gelten, sollte auch das Unternehmen fehlgeschlagen sein. Im Gegenteil, ein solcher wollte eine Verbesserung seiner Lage, er ist sich seiner Pflichten wohl bewusst.[8])

[8]) Vergl. Seufferts Archiv XL. 220, wo in einem ähnlichen Fall der Antrag auf Entmündigung zurückgewiesen wurde.

4. Der Verschwender im juristischen Sinne ist der interdizirte Verschwender, zum Begriffe gehören also noch besondere Erfordernisse in dem Status der Person. Soll die Interdiction überhaupt einen Sinn haben, so muss sie sich gegen eine Person richten, die wirklich imstande ist, über ihr Vermögen zu verfügen, und nicht etwa anderweitigen Beschränkungen unterliegt, infolge deren die Entmündigung überflüssig wäre. Konsequenz dieses Requisites sind mehrere negative Voraussetzungen.[9])

a) Hinsichtlich des Alters:

Der Verschwender kann kein impubes sein. Dass die Interdiction hier keinen Platz haben kann, liegt auf der Hand. Der impubes hat nach früherem Römischen Rechte einen tutor, nach dem heutigen Gemeinen Recht einen Vormund. Daher sagen die Quellen ausdrücklich, (l. 3 pr. D. 26, 1) eo iure utimur, ut cesset cura, si tutelae aetas indigeat.

Der Verschwender kann kein minor sein. Für das Römische Recht ist dies bestritten; doch glauben wir die Frage bejahen zu müssen. Betreffend die Interdiction wegen Geisteskrankheit sagt nämlich l. 3 § 1 D. 26, 1: ei, quem aetas curae vel tutelae subicit, non esse necesse, quasi dementi quaeri curatorem et ita imperator Antoninus Augustus rescripsit, cum magis aetati quam dementiae tantisper sit consulendum. Diese Bestimmung ist nun auf den prodigus übertragen; dies geht hervor aus l. 1 C. 5,70: curatores impleta legitima aetate prodigis fel furiosis solent tribui; also auch den Verschwendern wird erst bei erreichter Grossjährigkeit ein curator prodigi bestellt. Ist er minderjährig, so wird er nach Römischem Recht, wenn er noch keinen

[9]) Vergl. Rudorff I. S. 133—134.

curator hat, nicht wegen Verschwendung interdizirt, sondern er erhält einen curator minorum[10]). Nach Gemeinem Recht findet die Interdiktion jedenfalls nicht statt[11]), da seit der R. P. O. von 1548 jeder minor einen Altersvormund haben muss. Allerdings wird es unter Umständen Bedürfnis sein, schon während der Zeit der Minderjährigkeit das Verfahren auf Entmündigung wegen Verschwendung einzuleiten, um nicht während der Uebergangszeit von der erreichten Grossjährigkeit bis zur durchgeführten Entmündigung der zur Verschwendung neigenden Person Gelegenheit zu geben, das Seinige schon ganz oder wenigstens zu einem Teile durchzubringen.

b) Hinsichtlich des Geschlechtes:

Besteht nämlich eine Geschlechtsvormundschaft, so hat dieselbe eine solche Ausdehnung, dass eine Vormundschaft wegen Verschwendung daneben überflüssig erscheint. Dies gilt natürlich nur für das ältere Römische und Deutsche Recht; für das Römische Recht ist eine solche Vormundschaft schon lange und für das Deutsche Recht ebenfalls in neuerer Zeit fast allgemein beseitigt, jedenfalls kann für das heutige Gemeine Recht das Geschlecht in unserer Frage keine Besonderheit begründen[12]).

---

[10]) A. M. von Bethmann Hollweg (im rhein. Museum für Jurisprudenz IV, S. 241), welcher eine cura prodigi zulässt. Es kann nämlich nach Römischem Rechte dem minor wider seinen Willen kein curator bestellt werden. In diesem Falle wäre also eine cura prodigi möglich. Jedoch wird ausnahmsweise die Bestellung des Altersvormunds zulässig sein auch gegen den Willen des minor, da nach den Quellen die cura prodigi ausgeschlossen sein soll.

[11]) Zwar würde die Entmündigung wegen Verschwendung zur Folge haben, dass dem minor die testamentifactio genommen würde, aber im Hinblick auf die Quellen müssen wir das Gesagte gelten lassen.

[12]) Vergleiche über diese Frage namentlich: Rudorff, Recht der Vormundschaft I S. 134.

Auch die Thatsache, dass eine Frau Ehefrau ist, ist irrelevant. Zwar hatte die alte manus-Ehe die Eigentümlichkeit, dass die Frau infolge der potestas des Mannes über ihre früheren Güter keinerlei Verfügung mehr besass; aber in späterer Zeit, als an die Stelle der manus-Ehe die freie Ehe trat, als das Dotalsystem mit der Gütertrennung Platz griff, fand die Entmündigung Raum. So sagen auch die Quellen ausdrücklich: (Paul. Sent. III, 4a § 7; l. 15 pr. D. 27,10) et mulieri, quae luxuriose vivit, bonis interdici potest[13]).

Haben wir nunmehr die Voraussetzungen zur Entmündigung fixirt, und versuchen wir unter Zusammenfassung derselben einen Begriff des Verschwenders zu geben, so gelangen wir etwa zu folgendem Resultat für das Gemeine Recht:

Verschwender im juristischen Sinne ist derjenige, welcher in unsittlichem Gebrauch des Rechts, in Verletzung seiner rechtlichen Pflichten gegen die Gesellschaft, durch übergrosse, zu seinem Vermögen in Missverhältniss stehende Ausgaben sein Vermögen derart gemindert hat, dass er die Gefahr einer Verarmung hervorgerufen und deshalb als Verschwender entmündigt worden ist.

Haben wir schon im Vorhergehenden anderer Meinungen gedacht, so gilt es nun noch einer Ansicht, die sich in prinzipieller Hinsicht von der unseren unterscheidet, entgegenzutreten.

---

[13]) Ueber eine besondere Auslegung des Ausdrucks mulier als meretrix s. bei Rudorff a. a. O. Anm. 19.

Einige Schriftsteller verlangen „eine geistige Schwäche“, welche in einem Mangel der nötigen Erkenntnis besteht, während nach unseren Ausführungen der Verschwender nur an einem Charakterfehler[14]) leidet. So fordert Sintenis[15]) zur Verschwendung „ein solches Thuen oder Vergeuden des Vermögens, welches auf eine eigentümliche, gerade darauf gerichtete geistige Disposition oder auf eine Schwäche, welche die Sorge für den nächsten Tag dem Eindruck des Augenblicks opfert, zurückschliessen lässt.“ Er verlangt also einen geistigen Defekt; und er verteidigt diese Ansicht mit der in den Quellen sich findenden Analogie des prodigus mit dem furiosus[16]).

Jedoch können wir den Ausführungen Sintenis nicht beipflichten, denn die genannte Parallelisirung des prodigus mit dem furiosus ist nicht dazu geeignet, aus ihr die angeführte Meinung zu begründen.

Wir wollen versuchen, dieses zu zeigen.

Zunächst spricht gegen die Gleichstellung des prodigus mit dem furiosus die Entstehungszeit der cura prodigi. Schon im vorigen § sind wir auf die Entstehung unseres Institutes zurückgegangen, und wir fanden, dass die cura prodigi zurückreichte auf eine Zeit, in welcher das Römische Recht noch in den Uranfängen seiner Entwicklung stand. Es erscheint gewiss ungeheuerlich, für diese Zeit die Behauptung aufzustellen, dass sie den prodigus mit dem furiosus in psychologischer Hinsicht habe gleichstellen wollen.

---

[14]) Unserer Ansicht auch Regelsberger Pandecten § 65, S. 261.

[15]) Sintenis, Civilrecht III, § 155, dazu namentlich Anm. 16.

[16]) Hoppe, Versuch, nimmt sogar lucida intervalla beim Verschwender an. A. a. O. S. 89.

Ferner spricht die Ausdehnung der alten Interdiction gegen eine Gleichstellung[17]). Da nämlich die Entmündigung nur gegen bestimmte Personen Anwendung fand, und zugleich die Wirkung sich nur auf bestimmte Güter erstreckte, so wäre eine analoge Behandlung des prodigus mit dem furiosus höchst befremdend. Man konnte doch nicht annehmen, dass die Verschwendung nur bei einzelnen Personen als krankhaft erscheine, und diese Personen nun wieder nur in der Behandlung einzelner Vermögensstücke. Wäre man beim furiosus und prodigus von gleichen Grundsätzen ausgegangen, so hätte die Interdiktion des prodigus ihre eigentümlichen Wirkungen nicht haben können.

Auch die positiven Quellenstellen, auf welche man sich stützt, vermögen die von uns bekämpfte Ansicht nicht zu rechtfertigen. In Betracht kommt zunächst:

Pomponius in l. 40 D., 50, 17: Furiosi vel eius, cui bonis interdictum sit, nulla voluntas est. Hieraus scheint offenbar das Requisit einer geistigen Krankheit zu folgen. Aber diese Stelle kann aus dem Grunde nicht massgebend sein, weil ein andermal (in l. 3 D. 46, 2)[18]) derselbe Pomponius den prodigus für willensfähig erklärt.

Weiter ist zu beachten l. 12 § 2 D. 26, 5: aequum est, prospicere nos etiam eis, qui, quod ad bona ipsorum pertinet, furiosum faciunt exitum. Aber diese Behauptung ist einzig dastehend, und der Verfasser dieser Stelle hat den wahren Grund der cura prodigi nicht gekannt. „Da er zwischen dem prodigus und furiosus keine Aehn-

[17]) Auf diesen Umstand weist namentlich Ubbelhode a. a. O. S. 697 hin.

[18]) cui bonis interdictum est, novare obligationem suam non potest, nisi meliorem suam condicionem fecerit.

lichkeit finden kann", sagt Gesterding[19]) „sucht er sie in den Wirkungen ihrer Handlungen und paart furor mit exitus.

Sodann erübrigt noch l. 1 pr. D. 27, 10. Sie sagt: Solent hodie praetores vel praesides, sie talem hominem invenerint — curatorem ei dare exemplo furiosi. Doch will diese lex nur ausdrücken, dass die Interdiktion des prodigus der Obrigkeit übertragen war, wie auch die des furiosus.

Ja, es gibt sogar eine Reihe von Stellen, welche direkt für unsere Meinung sprechen. Wir wollen hier nur die Interdiktionsformel des Prätor hervorheben. In ihr wirft man dem prodigus nequitia vor. Jede Geisteskrankheit muss also ausgeschlossen sein, andernfalls fehlte dem prodigus die Zurechnungsfähigkeit. Letztere Stelle gibt ohne Zweifel ein durchschlagendes Argument für die Richtigkeit unserer Meinung. Wir bleiben somit bei dem Resultat, dass eine geistige Schwäche nach Gemeinem Rechte zum Begriff des Verschwenders nicht erforderlich ist[20]). Leidet der Verschwender an einem geistigen Fehler, so ist er eben wegen Geisteskrankheit zu entmündigen.

II.

A. Gehen wir nun zu den für unsere Abhandlung in Betracht kommenden Partikularrechten über, so finden wir im Altpreussischen Recht den Begriff des Verschwenders gesetzlich niedergelegt. A. L. R. I, 1 § 30 sagt: „Verschwender sind, welche durch unbesonnene und unnütze Ausgaben, oder durch mutwillige Vernachlässigung ihr Vermögen beträchtlich vermindern, oder sich in Schulden stecken"[21]).

[19]) Gesterding, Ausbeute S. 63.

[20]) Vergl. auch Dernburg, Pandecten § 57, 6, sowie Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. VII S. 343.

[21]) Vergl. Koch. A. L. R. zu I, 1 § 30.

Vergleichen wir diese Voraussetzungen mit den für das Gemeine Recht gewonnenen.

Von der Minderung ist hier gesagt, dass sie eine „beträchtliche“ sein muss. In diesem Punkte ist das Gemeine Recht offenbar präziser, und es gewährt dem Richter eine durchaus festere Richtschnur; denn es dürfte im Einzelfall sicherer zu entscheiden sein, wann eine Vermögensminderung zur Verarmung führt, als wann sie als „beträchtlich“ erscheint.

Betreffend die Art und Weise der Verausgabung sieht sich das A. L. R. vor. Es sagt ausdrücklich, dass nicht allein ein Ausgeben von bestehendem Vermögen als Verschwendung gelte, sondern dass auch ein Kontrahieren von Schulden genüge, nicht ein positives Thuen müsse vorliegen, auch ein negatives Unterlassen, die Vernachlässigung der Wirtschaft, sei hinreichend.

Das Schuldmoment ist auch hier ausgedrückt, das Gesetz verlangt ein „unbesonnenes“ also pflichtvergessenes Ausgeben, eine „mutwillige“ Vernachlässigung der Wirtschaft.

Vom Zweck der einzelnen Ausgabe ist allerdings gesagt, dass er „unnütz“ sein soll und wir verweisen bezüglich dieser Bestimmung auf unsere früheren Ausführungen[22]).

B. Das Französische Recht hat über den Begriff des Verschwenders keine besonderen Normen gegeben[23]). In den Beratungen zur Abfassung des code civil wies man auf die Interdiktionsformel des römischen Prätor hin, aber gleichzeitig betonte man, dass dieselbe entsprechend den Umwälzungen der modernen Zeit zu handhaben sei. Die Errungenschaften der Revolution,

[22]) Vergl. S. 25 ff. der Abhandlung.

[23]) Vergl. Laurent, a. a. o. V. No. 341.

die bürgerlichen Freiheitsrechte, verdienten eine besondere Berücksichtigung. Im Uebrigen müsse die Erfahrung und Lebensweisheit dem Richter den rechten Weg zeigen.

Zweiter Abschnitt.

Die Stellung des Verschwenders.

§ 4.

Wann beginnt die Sonderstellung des Verschwenders.

I.

Der Verschwender befindet sich nach unserer oben angeführten Meinung im vollen Besitz seiner natürlichen Handlungsfähigkeit; er unterliegt also den allgemeinen Grundsätzen des Rechts. Zwar ist auch die verschwenderische Lebensweise nicht ohne rechtliche Bedeutung; sie berechtigt zur Rückforderung der dos[1]), sie gibt dem Bürgen die Befugnis, vom Schuldner Befreiung zu verlangen[2]), sie rechtfertigt eine exheredatio bona mente[3]); soll aber der Verschwender in die ihm spezifisch eigene Rechtsstellung eintreten, so bedarf es dazu eines besonderen konstitutiven Aktes des Staates.

Zu Zeiten war dieses Erfordernis bestritten. Man behauptete einen ipso iure erfolgenden Eintritt in die Sonderstellung. Diese Ansicht vertrat namentlich Donellus. (Comment, de iure civili III c. 18). Er stützt sich dabei auf l. 1 pr. D. 27, 10: lege duodecim tabularum prodigo interdicitur bonorum suorum administratio — sed solent hodie praetores curatorem ei dare exemplo furiosi, et

[1]) l. 22 § 8 D. 24, 3.
[2]) l. 38 D. 17,1.
[3]) l. 16 § 2 D. h. t.

tamdiu erunt ambo in curatione, quamdiu vel furiosus sanitatem, vel ille sanos mores receperit, quod, si evenerit, ipso iure desinunt esse in potestate curatorum. Jedoch tritt dem besonders Glück[4]) entgegen, er betont, dass dieses „lege“ zu verstehen sei im Sinne von „auf Grund des Gesetzes“, „nach Befehl des Gesetzes“ werde interdicirt. Dieser Ansicht können auch wir beipflichten. Wenn aber Glück den zweiten Grund der Gegner, das ipso iure beseitigen will, indem er interpretirt: „selbst nach strengem alten Civilrecht müsse die Obrigkeit die Interdiktion aufheben“, so scheint uns diese Auslegung zu hart. Die angeführte Stelle redet nun einmal von einem ipso iure erfolgenden Aufhören der cura, und die ausgesprochene Ansicht beruht auf der falschen Analogie des prodigus mit dem furiosus. Jedoch gegenüber den vielen anderen Quellenzeugnissen, welche das Gegenteil des hier Gesagten berichten[5]), kann die l. 1 pr. D. 27, 10 nicht als beweiskräftig erscheinen. Diese Streitfrage ist daher auch für das heutige Recht als vollständig abgethan zu betrachten.

Der besonders erforderte Akt ist nun die Entmündigung; derselbe wird vom Staate durch das Amtsgericht auf Antrag durchgeführt, und erfolgt durch Beschluss[6]). Erst durch diesen Akt wird der Verschwender zu einem Verschwender im juristischen Sinne und zwar bezüglich des Zeitpunktes, wie C. P. O. § 623 Abs. 2 bestimmt, mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten[7]).

[4]) Glück. Comment. XXXIII, S. 184—191.

[5])Paul. Sent. III, 4 a. § 7 per praetorem interdicitur, ebenso l. 3 C. II, 22. § 3 J. I. 23 etc.

[6]) Betreffend das Verfahren, auf welches wir hier nicht eingehen können, sei verwiesen auf §§ 621—627 C. P. O, betreffend den Antrag auf § 595 Abs. 1 C. P. O.

[7]) Nach der Gerichtspraxis pflegte man die Entmündigung

Alle vorher vom Verschwender gemachten Rechtsakte behalten ihre Giltigkeit. Zwar könnte ein solcher Rechtszustand Befremden erregen, der ganze Wert der Entmündigung könnte in Frage gestellt werden, da doch bis zur Durchführung eines oft langdauernden Entmündigungsverfahrens der Verschwender das Seinige vollends durchbringen könnte. Aus diesen Erwägungen heraus suchte man Abhilfe zu schaffen. So wollte man dem Verschwender gegen die während des Verfahrens abgeschlossenen Rechtsgeschäfte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geben. Man zog l. 19 D. 42,5 heran, jedoch gibt diese lex den prodigis eine in integrum restitutio nur gegen die Handlungen des Kurators[8]). Sodann berief man sich auf l. 3 C. 2, 22: Si curatorem habens minor quinque et viginti annis post pupillarem aetatem res venum dedisti, hunc contractum servari non oportet, cum non absimilis ei habeatur minor curatorem habens, cui a praetore curatore dato bonis interdictum est, si vero sine curatore constitutus contractum fecisti, implorare in integrum restitutionem, si necdum tempora praefinita excesserint, causa cognita non prohiberes. Jedoch redet diese Stelle von einer in integrum restitutio nur für den minor non curatorem habens.

durch Anheftung einer Anzeige an die Gerichtstafel bekannt zu machen, um das Interesse des geschäftsführenden Publikums zu wahren. Daher wollten viele Schriftsteller — cf. Glück XXXIII S. 192 — die besonderen Wirkungen Dritten gegenüber erst von dem Zeitpunkt an gelten lassen, in welchem die Publikation erfolgte. Von anderer Seite betrachtet man die Veröffentlichung als blosse Zweckmässigkeitsmassregel ohne juristische Bedeutung, so namentlich die Gerichte cf. Seuff. Archiv XVII, 147, 206; XVIII, 206; XIX, 10; XXV, 118. Für die letztere Ansicht entschied sich die C. P. O. § 623, Abs. 2. Die in C. P. O. § 627 vorgeschriebene Bekanntmachung bleibt also für die Rechtswirkungen irrelevant.

[8]) Vergl. Glück: Comment. XXXIII, S. 184, Anm. 30.

Denn wenn zuerst gesagt ist, dass Verträge des minor curatorem habens und des prodigus curatorem habens anfechtbar seien, sodann dem minor ohne curator Wiedereinsetzung gegeben wird, so heisst dies doch nicht, dass sie auch dem prodigus ohne curator zustehe. Die Intention des Gesetzes verleiht die Wiedereinsetzung nur dem unerfahrenen Minderjährigen, nicht dem schuldhaften Verschwender.

Will man Abhilfe schaffen, so kann dies nur durch richterliche Provisorien geschehen[9]). Der Zulässigkeit derselben steht nichts im Wege, mögen sich auch im Römischen Recht keine Ueberlieferungen in dieser Hinsicht finden. Auch der Umstand, dass bei dem Verfahren in der Entmündigung des Geisteskranken durch die Reichszivilprozessordnung Provisorien besonders angeordnet sind, berechtigt nicht zu dem Schlusse, dass dieselben beim Verschwender ausgeschlossen sein sollen. Allerdings dürfen diese Massregeln nicht soweit gehen, dass sie in ihren Wirkungen denen der Interdiktion gleichkämen und letztere geradezu überflüssig machten. Als Provisorien sind gestattet: Arrest, Sequestration, Veräusserungsverbote mit Wirkung der Nichtigkeit, Verwarnung des Entmündigten. Durch diese Mittel würde dolosen Mitkontrahenten gegenüber eine exceptio doli begründet.

II.

A. Im Altpreussischen Recht finden wir ebenfalls einen konstitutiven Staatsakt erforderlich, um den Zustand der Dispositionsunfähigkeit für den Verschwender zu begründen. Die nähere Bestimmung darüber, wann

[9]) Vergl. auch Daude: Das Entmündigungsverfahren S. 142, a. E., Arnold a. a. O. § 92.

der Verschwender zu einem solchen im juristischen Sinne wird, enthält A. L. R. I, 5, § 15: „Die Unfähigkeit eines Verschwenders, sich durch Verträge zu verpflichten, nimmt mit der Mittagsstunde desjenigen Tages ihren Anfang, an welchem das Blatt der öffentlichen Anzeigen, dem die gerichtliche Bekanntmachung zuerst einverleibt ist, ausgegeben worden ist".

Ob diese Bestimmung des A. L. R. trotz C. P. O. § 623, Abs. 2 für die preussischen Rechtsgebiete ihre Geltung behalten hat, ist bestritten[10]). Die meisten Juristen sprechen sich für die Aufrechterhaltung dieser Norm aus. Und wohl mit Recht stützen sie sich darauf, dass die Reichszivilprozessordnung in der Hauptsache formell-, nicht materiellrechtliche Vorschriften hat geben wollen. Der § 623 Abs. 2 C. P. O. ist formellrechtlicher Natur, insofern er den Endpunkt des Entmündigungsverfahrens angiebt. Stellt nun das Landesrecht ein weiteres Erfordernis auf, so ist dieses als noch bestehend anzusehen. Dritten Personen gegenüber gilt demnach noch die Bestimmung des A. L. R. I, 1, § 15 fort. Der § 623, Abs. 2 C. P. O. ist entscheidend für die prozessuale Wirksamkeit, er gilt nur für den Verschwender selbst. Gegen diese Ansicht lässt sich auch nicht der Grund anführen, dass die Publication doch nur untergeordnete Bedeutung für das geschäfttreibende Publikum habe[11]), selbstverständlich kann dadurch die juristische Beurteilung nicht beeinflusst werden.

Den oben erwähnten Gefahren, welche vor durchgeführter Entmündiguug dem Verschwender drohen,

[10]) Struckmann-Koch: Comment. zu § 623, Abs. 2, C. P. O. Ebenso Koch: A. L. R. zu I, 1, § 15, ferner Förster-Eccius: Privatrecht § 26, Anm. 6. A. M. Mandry: Zivilrechtl. Inhalt der Reichsgesetze § 7, Anm. 7.

[11]) Steiniger: a. a. O.

hat das A. L. R. Rechnung getragen Es schützt den Verschwender gegen dolose Mitkontrahenten. Es kann nämlich derjenige, welcher weiss, dass ein Mensch wegen Verschwendung bereits gerichtlich angeklagt sei, aus einem mit demselben auch noch vor der öffentlichen Bekanntmachung geschlossenen Vertrage kein Recht erlangen.[12]) Ferner sichert man schon im Voraus die Verwandten gegen nachteilige letztwillige Verfügungen des Verschwenders.[13]) Es ist bestimmt, dass nach vorangegangener notariell bezeugter Verwarnung des Verschwenders seitens der Verwandten die gesetzlich fixirte Testirunfähigkeit schon mit dem Augenblick der Verwarnung eingetreten sein soll, falls wirklich im späteren Prozess die Entmündigung ausgesprochen wird. Haben die Verwandten von einer solchen Verwarnung keinen Gebrauch gemacht, so soll die genannte Wirkung vom Zeitpunkt des Antrags auf Entmündigung an eintreten.

B. Für das Französische Recht bestimmt nun in unserer Frage der Artikel 502 C. C. das Nähere: la nomination d'un conseil aura son effet du jour du jugement. Der Verschwender wird also zu einem Verschwender im juristischen Sinne mit dem Tage des erlassenen Erkenntnisses.

Nach E. G. § 10 zu C. P. O. findet auf das Verfahren behufs Bestellung eines Beistandes die Civilprozessordnung mit ihren Bestimmungen über die Entmündigung Anwendung, und der Artikel 502 C. C. hat somit für das französische Rechtsgebiet Deutschlands seine

---

[12]) A. L. R. I, 5, § 16.

[13]) A. G. O. I, 38, 20—22. A, L. R. I, 12 § 32—33.

Geltung verloren.[14]) § 623 Abs. 2 C. P. O. hat am Bestehen dieser Bestimmung insofern etwas geändert, als es zur Vollendung der Entmündigung der Zustellung bedarf.

Die in Artikel 501 C. C. vorgeschriebene Bekanntmachung gilt als Zweckmässigkeitsmassregel, ist daher von keiner juristischen Bedeutung.

§ 5.

Allgemeine Charakteristik der Sonderstellung des Verschwenders.

I.

Ausgehend von dem Zwecke der Entmündigung, den Verschwender an der Zerrüttung seines Vermögens zu behindern, also seine materiellen Interessen vertretend, hat das Recht die Wirkungen der Entmündigung in der Hauptsache auf das Vermögen des prodigus gerichtet. Die durch die Interdiktion des prodigus verfügte cura ist als cura realis charakterisirt. Dass die cura prodigi diesen Stempel trägt, zeigen deutlich die stets wiederkehrenden Ausdrücke „bonis interdicere“, „is, cui bonis interdictum est.“ Und zwar ist der prodigus insofern beschränkt, als er seine Lage nicht verschlechtern darf; er kann sie verbessern; und so ist er zu den Akten ex causa onerosa unfähig, zu denen ex causa lucrativa fähig. Dieses Merkmal heben auch die Quellen hervor. So sagt Pomponius in l. 26 D. 18, 1, es fehle dem prodigus die „deminuendi potestas.“ Aber dies gilt nur für die rechtsge-

[14]) Vergl. auch: Cretschmar „Das rheinische Civilrecht in seiner heutigen Geltung“ in seinen Anmerkungen zu Artikel 502 u. 513 C. C.

Auch Scherer: „Das Rheinische Recht“ I S. 172. Ferner unserer Ansicht Petersen. Comment. zu C. P. O. ad § 623.

schäftliche Stellung des Verschwenders, nur so weit er durch Verträge auf sein Vermögen einwirkt, nicht kann er schlechthin keine Verschlechterung seines Vermögens herbeiführen. Der Verschwender bleibt deliktsfähig, er haftet aus seinen Vergehen mit seinem Vermögen. Auch aus den actiones ex re wird er verpflichtet,[1]) in dieser Hinsicht unterliegt er den allgemeinen Grundsätzen des Rechtes.

In seiner persönlichen Rechtsstellung den Verschwender zu beschränken, ist nach dem Prinzipe der Entmündigung nicht erforderlich,[2]) auch sind den Quellen dahingehende Bestimmungen unbekannt, und es ist wohl nicht zufällig, wenn sich im ganzen Gebiete des Römischen Familienrechtes keine Normen über den prodigus finden. Gilt das Gesagte nun für das Römische Recht, so erleidet es für das Gemeine Recht doch eine Modifikation. Hier finden sich Bestimmungen, durch welche die Person betroffen ist; aber dieselben wollen nicht etwa eine prinzipielle Abweichung vom Römischen Rechte bedeuten, sie sind vielmehr ein Ausfluss der Beschränkungen, welchen der Verschwender nach seiner vermögensrechtlichen Stellung unterliegt. Bei der engen Verknüpfung der Person mit seinem Vermögen darf uns Derartiges nicht als auffallend erscheinen.

II.

A. Was die Partikularrechte betrifft, so finden wir

[1]) Darunter sind Verpflichtungen zu verstehen, denen er unabhängig von seinem Willen unterworfen ist. So haftet er dem Miteigentümer aus den von demselben vorgenommenen Reparaturen, ferner dem negotiorum gestor, dem Vormund aus der Verwaltung seines Vermögens und in ähnlichen Fällen.

[2]) Vergl. auch Glück, Comment. XXX. S. 184.

Regelsberger Pandecten § 134: Die Entmündigung berührt nicht die Fähigkeit zu den Rechtsgeschäften, die ausserhalb der Vermögenssphäre liegen.

im Allgemeinen Landrecht die Grundsätze des Römischen Rechtes in der Hauptsache wiederholt, wenigstens in der rechtsgeschäftlichen Stellung; es stellt den Verschwender dem Minderjährigen gleich. Jedoch besteht in einer Hinsicht eine wesentliche Abweichung. Das A. L. R. steht nämlich auf dem in unserer Abhandlung bekämpften Standpunkt, dass der Verschwender ein unmoralischer, liederlicher Mensch sei, der zu unsittlichen Zwecken sein Vermögen vergeude. Daher unterliegt der Verschwender wie hinsichtlich seines Vermögens so auch hinsichtlich seiner Person prinzipiell einer Beschränkung; behufs Besserung sucht man demselben mit disziplinarischen Strafmitteln beizukommen.

B. Anders stellt sich der code civil. Hier finden wir eine gerade entgegengesetzte Abweichung vom Gemeinen Recht. Anstatt an Schärfe über die Römisch-rechtlichen Bestimmungen hinauszugehen, erscheinen dieselben zu hart, sie gefährden die bürgerliche Freiheit zu sehr. Nach Französischem Recht bleibt der Verschwender auch in seiner rechtsgeschäftlichen Stellung prinzipiell frei, nur einzelne, im Gesetz (Artikel 513 C. C.) genau bezeichnete Akte, kann er nicht allein vornehmen, hierzu bedarf er eines Beistandes (conseil iudiciaire); aber einer Vormundschaft ist der Verschwender nicht unterworfen.

Im Folgenden wird es nun unsere Aufgabe sein, die Stellung des Verschwenders im Einzelnen zu betrachten. Zuerst betrachten wir die Wirkung der Interdiktion auf die vermögensrechtliche Stellung, in welcher er primär, dann diejenigen aut die persönliche, in welcher er erst sekundär betroffen wird.

§ 6.

Sonderstellung des Verschwenders in Ansehung der primär das Vermögen betreffenden Rechtssätze.

I.

Eingangs wollen wir bemerken, dass wir bei der Darstellung dieses Teiles trennen wollen zwischen Rechtsgeschäften unter Lebenden und Rechtsgeschäften von Todeswegen. Diese Teilung nehmen wir vor, nicht etwa, weil sie eine systematische ist, sondern weil die Geschäfte beider Art eine grundverschiedene Behandlung verdienen; namentlich bei der Erörterung der Partikularrechte wird sich dieser Unterschied zeigen.

1) Rechtsgeschäfte unter Lebenden.

a) Der Verschwender ist veräusserungsunfähig. Deutlich ist dies ausgesprochen in l. 10 pr. D. 27,10. Julianus scribit eos, quibus per praetorem bonis interdictum est, nihil transferre posse ad aliquem, quia in bonis non habeant, cum eis deminutio sit interdicta. Er kann also keine dinglichen Rechte übertragen, speciell besagt dies l. 6 D. 45,1: is, cui boni interdictum est, tradere vero non potest. Dementsprechend kann er auch keine Teilungsklage anstrengen, so sagt l. 35 § 1 G. 49,17: negabimus communi dividundo agentem proprietatem alienaturum. Hat der Verschwender ipso iure einen Erwerb gemacht, so kann er ihn nicht aufgeben; so kann er eine ihm als heres necessarius zugefallene Erbschaft nicht ausschlagen.[1]) Dies muss man behaupten trotz der l. 18 D. 29,2: Is potest repudiare, qui et acquirere potest.[2]) Einen Eid kann er nicht zuschieben, weil darin ein bedingter Verzicht liegt, so lex 35 § 1 D. 12,2: Prodigus si deferat

[1]) Windscheid III. § 599 No. 6.

[2]) Vergl. § 6 der Abhandlung bei Anmerkung 13.

ius iurandum, audiendus non est. Sollte der Verschwender dennoch eine Veräusserungshandlung vorgenommen haben, so ist dieselbe nichtig. Daher kann er als Kläger das Geleistete zurückfordern. Es bleibt ihm die rei vindicatio und andere dingliche Klagen, sowie die condictiones. Als Beleg diene l. 29 D. 12,6: interdum persona locum facit repetitioni, ut puta, si . . . . is, cui bonis interdictum est, solverit, — nam his personis generaliter repetitioni locum esse non ambigitur.

Tritt der Verschwender in die Rolle eines Beklagten, so hat er einer Klage aus einem solchen Geschäfte die exceptio doli entgegenzusetzen.

b) Der Verschwender ist verpflichtungsunfähig. Hierfür bestehen unzweifelhafte Quellenzeugnisse. So l. 6 D. 45,1: Is, cui bonis interdictum est, non potest promittendo obligari: et ideo nec fideiussor pro eo intervenire poterit sicut nec pro furioso. Sein Verpflichtungsakt ist nichtig, und zwar so, dass nicht einmal eine Naturalobligation zurückbleibt. Das geht daraus hervor, dass eine Verbürgung für die vom Verschwender kontrahirte Schuld ausgeschlossen ist. Mag man auch behaupten, dass die Verbürgungsmöglichkeit nicht das einzige Kennzeichen einer naturalis obligatio ist, so ist doch dieses Merkmal derselben der Verpflichtung des prodigus ausdrücklich abgesprochen, dagegen keines derselben besonders zugelegt. Zwar scheint für das Bestehen einer Naturalobligation zu sprechen die l. 25 D. 46,1: Marcellus scribit, si quis pro pupillo sine tutoris auctoritate obligato prodigove vel furioso fideiusserit, magis esse, ut ei non subveniatur, quoniam his mandati actio non competit. Jedoch ist diese Stelle wohl für den Fall zu verstehen, dass der Bürge sich mit Kennt-

nis der Entmündigung gerade mit Bezugnahme auf diese verbürgt.[3]) Diese lex hat zwar immer Schwierigkeiten bereitet, aber in der Theorie wie Praxis hält man richtiger Weise eine Naturalobligation für ausgeschlossen.[4])

Da nun der prodigus verpflichtungsunfähig ist, so ist er nach heutigem Reichsrecht Beschränkungen in seiner Prozessfähigkeit unterworfen. C. P. O. § 51 Abs. 1 bestimmt: „Eine Person ist insoweit prozessfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.“ Ferner ist der Verschwender nicht wechselfähig. W. O. Artikel 1 besagt: „Wechselfähig ist jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.“ Konsequent seiner Verpflichtungsunfähigkeit kann der Verschwender auch nicht Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft[5]) oder einer stillen Gesellschaft[6]) oder Komplementär einer Kommanditgesellschaft sein.[7])

Hat der Verschwender trotz des Mangels der Verpflichtungsfähigkeit ein Verpflichtungsgeschäft eingegangen, so ist dasselbe nichtig. Aber diese Nichtigkeit ist eine relative, d. h. sie wird durch den nachträglichen Konsens des Vormunds gehoben und das Geschäft wird zu einem von Anfang an giltigen.[8]) Somit kann dem Prinzip des neueren Römischen Rechtes vollkommen genügt werden, dadurch, dass der curator zu einem an

---

[3]) Regelsberger (Pand. § 134 Anm. 6) hält bei der cit. lex 25 e. l. eine andere Auslegung für geboten, da die Aeusserung auch die Geisteskranken umfasst. Ubbelhode a. a. O. 386 No. 34 hilft sich mit der Unterscheidung zwischen civiler und prätorischer Interdiktion.

[4]) Baron. Pandekten § 380 bei n. 6.

[5]) H. G. B. Artikel 123.

[6]) Artikel 261 Abs. 2.

[7]) Artikel 170 No. 3.

[8]) Windscheid I. § 82. in Note 8.
„ I. § 83. bei Note 3—5.

sich vorteilhaften Geschäfte unverzüglich seinen nachträglichen Konsens erteilen, zu einem unvorteilhaften aber denselben verweigern wird.

Einige leugnen allerdings, dass nachträglicher Konsens des Vormundes einem vom prodigus vorgenommenen, diesen verpflichtenden Rechtsgeschäft Giltigkeit verleihen könne. So Brinz[9]), indem er von der in den Quellen sich findenden Analogie des prodigus mit dem furiosus ausgeht. Dass wir eine solche theoretische Begründung nicht billigen können, werden unsere obigen Ausführungen gezeigt haben. Ferner ist Bruns[10]) anderer Ansicht, derselbe verweist namentlich auf den positiven Charakter der Interdiktion, auf die Entziehung des commercium. Jedoch würde diese Ansicht praktisch zu unerträglichen Härten führen; auch ist ja die Strenge des alten Rechts später gebrochen.

c. Der Verschwender ist erwerbsfähig. Der prodigus vermag seine Lage zu verbessern, er kann also Rechtsgeschäfte vornehmen, welche einen reinen Erwerb in sich schliessen. So kann er Eigentum erwerben durch Occupation einer herrenlosen Sache, durch Schatzfindung, durch Annahme einer realen Schenkung u. s. f.

Er kann eine Novation vornehmen, sofern sie für ihn vorteilhaft ist. So sagt l. 3 D. 46,2: cui bonis interdictum est, novare obligationem suam non potest, nisi meliorem suam condicionem fecerit. Ferner ist die Fähigkeit zu einer lucrativen Stipulation generell anerkannt in l. 6 D. 45, 1: stipulando sibi aquirit; ferner in l. 9 § 7 D. 12, 1; in l. 18 § 3 D. 49, 17.

Die Erwerbsgeschäfte sind aber nur gültig, sofern dieselben rein lucrativ sind. Ist mit dem Erwerb eine

[9]) Brinz, Pandecten I § 54 u. z. n. 15.

[10]) Bruns, kleinere Schriften II, S. 472. Diesen beistimmend Steiniger a. a. O. S. 29, 38.

Verbindlichkeit verbunden, wie namentlich bei einem zweiseitigen Rechtsgeschäft, so tritt die Verpflichtungsunfähigkeit zu Tage. Schliesst der Verschwender einen zweiseitigen, nämlich ihn zugleich verpflichtenden Vertrag, so liegt ein negotium claudicans vor. Der Verschwender ist erwerbsfähig, er bindet also seinen Mitcontrahenten, er ist aber verpflichtungsunfähig, ist also selbst nicht gebunden. Wollte aber nun der Verschwender Erfüllung von der Gegenpartei verlangen, so würde ihm die exceptio doli entgegengestellt werden. Erst muss er für Sicherstellung der Erfüllung seinerseits sorgen, sonst handelt er gegen die Absicht des Vertrages[11]). Somit bleibt das Rechtsgeschäft in der Schwebe, bis der curator zu demselben seinen Consens erteilt.

Jedoch ist in einem Falle der Verschwender für fähig erachtet zu einem Erwerb, der mit einer Verpflichtung verknüpft ist, nämlich zu dem Antritt einer Erbschaft. So sagt l. 5 § 1 D. 29, 2: Eum, cui lege bonis interdicitur, heredem institutum posse adire hereditatem constat. Hier hat das Princip der Erwerbsfähigkeit dasjenige der Verpflichtungsunfähigkeit besiegt. Sicherlich haben praktische Gründe dazu geführt. Nach früherem Römischen Rechte war nämlich der prodigus beim Erbschaftsantritt noch schlechter gestellt, als der impubes. Während letzterer tutoris auctoritate handelte, hätte der prodigus der Hilfe seines curator bedurft. Es galt aber der Satz: per procuratorem hereditas acquiri non potetst. Was wäre die Folge? der prodigus sähe sich vom Erwerb einer Erbschaft gänzlich ausgeschlossen[12]) dies schien zu hart, und man gestattete den Antritt[13]).

---

[11]) Vergl. namentlich Windscheid Pand. II § 321, Anm. 22.

[12]) Regelsberger in seinen Pandecten § 134.

[13]) Zwar wird von einigen Schriftstellern (Glück in seinem

Der Grundsatz, den Verschwender vor Schaden zu zu schützen, blieb auch im allgemeinen gewahrt, da der Erwerb einer Erbschaft doch regelmässig ein lucrativer sein wird. Warum musste auch der Verschwender eine besondere Neigung dazu haben, eine überschuldete Erbschaft anzutreten? Der gewöhnlichen Schutzmittel hiegegen wird er sich auch wohl aus eigener Initiative bedienen.

2) Rechtsgeschäfte von Todeswegen.

Betrachten wir die Rechtsgeschäfte von Todeswegen, so stehen wir vor der Thatsache, dass der Verschwender zu letztwilligen Verfügungen unfähig ist[14]) Man kann sich darüber wundern. Eines Schutzes des Verschwenders betreffend seine eigene Existenz bedurfte es nicht mehr. Hinsichtlich der Verwandten brauchten sich auch besondere Bedenken nicht geltend zu machen, zu ihren Gunsten bestand doch das Pflichtteilsrecht. Daher sind es auch diese Gesichtspunkte nicht gewesen, welche obiger Bestimmung des Römischen Rechtes zu Grunde gelegen haben. Die Unfähigkeit des prodigus zu letztwilligen Verfügungen leitet sich vielmehr aus dem alten Römischen Rechte her, nach welchem die interdictio commercio stattfand. Da nach altem Rechte dem prodigus das commercium fehlte, so entbehrte er auch der testamenti factio, und dieser Zustand ist für das jüngere Recht bestehen geblieben. So berichtet Ulpian l. 18 pr. D. 28, 1: Is, cui lege bonis interdictum est, facere non potest . . . testamentum cum neque testamenti

Commentar XXXIII. S. 251 und Mühlenbruch in Glücks-Commentar XXXXII. S. 432) in unsere citirte l. 5 § 1 hineininterpretirt, „mit Zustimmung des curators"; aber mit dem Wortlaut des Textes ist ein solches Verfahren unvereinbar.

[14]) Die Novelle 39 besagt zwar das Gegenteil, da dieselbe aber nicht recipirt ist, können wir ihr kein Gewicht beilegen. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf Glücks-Comment. XXXIII. S. 382 ff.

factionem habeat. Es kann also der Verschwender kein Testament machen, und dementsprechend bei der Errichtung eines solchen auch nicht als Zeuge mitwirken. Ferner kann er keine Vermächtnisse und Fideicommisse errichten, dies folgt aus l. 2 D. de leg. I. Sciendum est eos demum fideicommissum posse relinquere, qui testandi ius habent.

Zur donatio mortis causa ist der Verschwender schon wegen des darin liegenden ihn verpflichtenden Vertragselements unfähig; dasselbe gilt vom Erbvertrag.

Sollte der Verschwender vor seiner Interdiktion eine letztwillige Verfügung getroffen haben, so bleibt dieselbe giltig, und zwar unumstösslich. Letzteres ist allerdings bestritten [15]), aber zur testamentifactio gehört, wie die Errichtung, so auch unzweifelhaft die Zerstörung eines Testaments. Der Widerruf ist eine testamentifactio in negativer Richtung; wir müssen daher bei unserer Ansicht verbleiben.

Nach Prüfung der rechtlichen Stellung des Verschwenders sind wir nun zu dem Ergebnis gelangt, dass derselbe gänzlich unfähig ist nur zu letztwilligen Verfügungen, innerhalb der Geschäfte unter Lebenden dagegen zu allen Erwerbshandlungen fähig und nur unfähig zu Veräusserungs- und Verpflichtungsgeschäften. Für diese Stellung zu Rechtsgeschäften unter Lebenden braucht man die Bezeichnung „Verfügungsunfähigkeit“ [16]), und diesen Ausdruck wollen auch wir adoptiren. Von einer Handlungsunfähigkeit liesse sich nur reden, wenn die l. 40 D. 50, 17: „prodigi est nulla voluntas“ ihre Bestätigung fände; der prodigus kann aber einen bewussten Willen mit rechtlichen Wirkungen äussern, er kann handeln.

---

[15]) Vergl. Bruns a. a. O. bei Anmerkung 93.

[16]) Vergl. Zitelmann, die Rechtsgeschäfte im Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. S. 44 ff.

II.

A. 1) Das Allgemeine Landrecht verordnet bezüglich der Rechtsstellung des Verschwenders zu Geschäften unter Lebenden in A. L. R. I 5, § 14[17]): „Minderjährige und Verschwender werden in Ansehung der Fähigkeit, Verträge zu schliessen, den Unmündigen gleichgeachtet" und in A. L. R. I, 4 § 21: „Willenserklärungen der Unmündigen, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sind nur insofern giltig, als sie sich dadurch einen Vorteil erwerben". In Uebereinstimmung mit dem Gemeinen Rechte finden wir auch hier den Verschwender veräusserungs-u. verpflichtungsunfähig, dagegen erwerbsfähig[18]). Zur Giltigkeit von Veräusserungen und Verpflichtungen bedarf es gleichfalls des Konsenses des Vormundes[19]).

2) Eine Abweichung vom Gemeinen Recht findet sich aber in der Behandlung der Rechtsgeschäfte von Todeswegen. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, dass ein Grund zur Beschränkung hinsichtlich letztwilliger Verfügungen nicht vorliegt, also: cessante ratione legis, cessat lex ipsa. Dem ist das Altpreussische Recht zum Teil gefolgt[20]). Das Gesetz sagt nämlich, dass der Verschwender testiren kann, aber zum Nachteile seiner nahen Verwandten bis zum sechsten Grade einschliesslich, oder seines Ehegatten nur über die Hälfte seines Vermögens. Wenn nun auch der Verschwender blos zu Gunsten dieser gesetzlichen Erben testirt, so muss er

[17]) Das preussische Gesetz vom 12. Juli 1875 betreffend die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen hat natürlich für den Verschwender keine Bedeutung.

[18]) Zum Antritt einer Erbschaft bedarf der Verschwender des Consenses des Vormundes, vergl. A. L. R. I. 9, § 389.

[19]) Vergl. A. L. R. I, 4 § 22. I, 5 § 11 u. 12. Förster—Eccius a. a. O. § 26, S. 157.

[20]) A. L. R. I. 12, § 27—34.

doch jedem wenigstens die Hälfte dessen lassen, was ihnen ab intestato gebühren würde. Falls ferner der Testator neben den Intestaterben zugleich Fremde eingesetzt hat und er einigen der Intestaterben mehr, als die Hälfte, anderen aber weniger hinterlassen hat, so müssen die Fremden nicht allein, sondern auch die Intestaterben, welche mehrbedacht, zur Ergänzung des den zu wenig bedachten Intestaterben Fehlenden pro rata ihrer Portion beitragen. Die Hälfte muss nämlich als Intestatportion auf die Verwandten übergehen. Vor der Entmündigung errichtete Testamente bleiben giltig, sofern nicht die im § 4 der Abhandlung erwähnten Ausnahmen Platz greifen. Falls ferner der Verschwender in der Zeit, in welcher er unter Vormundschaft stand, eine nicht gesetzmässige letztwillige Verfügung getroffen hatte, so gilt dieselbe doch, wenn zur Zeit des Eintritts seines Todes die Vormundschaft nicht mehr besteht. Ein Widerruf des Testamentes ist dem Verschwender ausdrücklich gestattet.

Der Verschwender ist aber nicht fähig, seine gesetzlichen Erben zu enterben oder den Pflichtteil zu schmälern, sollten selbst die gesetzlichen Gründe vorliegen. Denn derselbe ist, wie wir sahen, bezüglich der einen Hälfte seines Vermögens testirunfähig; eine Hälfte muss nach Intestaterbrecht auf die Verwandten übergehen. Nicht etwa ist es so anzusehen, als ob der Verschwender über seinen ganzen Nachlass verfügte, die Hälfte aber als Pflichtteil den gesetzlichen Intestaterben verbliebe, ein Pflichtteil in solcher Höhe für Verwandte bis zu einem so entfernten Grade widerspräche, wie mit Recht Förster hervorhebt, den sonstigen Rechtsprinzipien in höchst auffallender Weise.

B. 1) Nach dem Französischen Recht ist der Verschwender in der Regel fähig zu allen Rechtsgeschäften des bürgerlichen Lebens; nur zu einzelnen Akten bedarf er des Beistandes seines conseil. Der Artikel 513 des code civil zählt sie auf:

Il peut être défendu aux prodigues de plaider, de transiger, d'emprunter, de recevoir un capital mobilier et d'en donner décharge, d'aliéner ni de grever leurs biens d'hypothèques, sans l'assistance d'un conseil qui leur est nommé par le tribunal.

Den Verschwender finden wir also hier wesentlich anders behandelt als im Gemeinen Recht. Gemäss unserer früheren Darstellung wollen wir die Unterschiede feststellen:

Nach Französischem Recht ist der Verschwender veräusserungsfähig[21]). Beschränkungen unterliegt er nur insoweit, als der Artikel 513 C. C. sie anordnet. Er kann also keine Immobilien veräussern, noch dieselben

[21]) Laurent, principes de droit civil, t. V. Nr. 360 verlangt gänzliche Veräusserungsunfähigkeit. Er sagt: der Artikel 513 verbietet allgemein ein aliéner ni de grever leurs biens d'hypothèques. Das Verbot umfasst jegliche Veräusserung, sowohl die von Mobilien als die von Immobilien. Auch erklärt die ratio legis, dass das Verbot ein allgemeines sein muss, warum sollte die Veräusserung von Mobilien im konkreten Falle nicht ebenso bedeutend sein wie die von Immobilien?

Doch scheint diese Auffassung nicht die richtige zu sein. Biens ist, wie dies auch die Meinung Zachariaes (Französisches Civilrecht § 140 Anm. 2) ist, als „Immobilien" zu verstehen. Wenn gesagt ist: ni de grever leurs biens d'hypothèques, so sind biens offenbar im Sinne von Immobilien gemeint, und in Bezug auf das aliéner müssen wir dem „biens" dieselbe Bedeutung zusprechen. Wären Immobilien mit umfasst, wäre das Verbot also allgemein, so wären die Verbote des „transiger" und des „donner décharge d'un capital mobilier" nicht speziell zu erörtern. Diese Geschäfte, welche doch eine Veräusserung involviren, fielen schon unter das allgemeine Verbot. — Wenn Laurent sich auf die ratio legis stützen will, so ist eben zu behaupten, dass die Bestimmungen des code civil vielleicht zu milde sind.

mit Hypotheken belasten, er kann keine Quittung über den Empfang eines Mobiliarkapitals ausstellen, er kann keinen Vergleich abschliessen, er kann nichts verschenken[22]).

Dagegen kann er Veräusserungen von Mobilien unbeschränkt vornehmen, soweit solche zur Verwaltung seines Vermögens gehören..

Sodann ist der Verschwender nach Französischem Rechte verpflichtungsfähig. Auch hier findet die die Beschränkung nur bezüglich einiger Akte statt. Da es dem Verschwender verboten ist, Immobilien zu veräussern, so kann er sich nicht als Verkäufer derselben verpflichten; da es ihm verboten ist, ein Darlehn aufzunehmen, kann er nicht Darlehnsschuldner werden. Auch kann er sich durch ein Schenkungsversprechen nicht verpflichten. Ist nach Gemeinem Recht der Verschwender wegen seiner Verpflichtungsunfähigkeit nicht prozessfähig, so sagt Artikel 513 C. C. ausdrücklich: il est défendu de plaider. Und dieses Vorbot gilt generell, er kann gerichtlich auch keine Ansprüche geltend machen aus Geschäften, zu denen er sonst fähig ist.

Ebenso kann der Verschwender, falls er Ehemann ist, seine Frau nicht autorisiren zu den Akten, zu denen er selbst seines Beistandes bedarf.

Soweit nun der Verschwender durch Artikel 513 C. C. in seiner Verpflichtungsfähigkeit nicht beschränkt ist, kann er verpflichtende Akte allein vornehmen. Dies gilt namentlich für die Geschäfte, welche zur Vermögensverwaltung des Verschwenders gehören[23]).

---

[22]) Hierin dürfen wir wir wohl Zachariae I § 140 beistimmen, wenn die Beschränkung auch nicht ausdrücklich im Texte des Gesetzes vermerkt ist, sie folgt eben aus der ratio legis. Vergleiche auch Delvincourt zu Art. 513 sowie Duranton III. 801.

[23]) So z. B. bezüglich der Pachtverträge unter 9 Jahren.

Will der Verschwender eines der ihm verbotenen Veräusserungs- oder Verpflichtungs-Geschäfte vornehmen, so bedarf er dazu des Beistandes seines conseil, der ihm vom Gerichte ernannt wird. Dieser Beistand ist aber ein Beistand im vollen Sinne des Wortes. Derselbe muss bei jeder Handlung selbst zugegen und zu jeder Handlung seine spezielle Zustimmung geben[24]). Bei diesem Zustande wird es also dem Verschwender faktisch unmöglich sein, Handelsgeschäfte zu betreiben; hier wird der Verschwendung wirksam vorgebeugt.

Sollte der Verschwender doch ein ihm verbotenes Geschäft ohne seinen Beistand abgeschlossen haben, so ist dasselbe nichtig. So sagt Artikel 502 C. C. Tous actes passés postérieurement (par l'interdit,) sans l'assistance du conseil seront nuls de droit. Allerdings kann sich die Gegenpartei auf die Unfähigkeit des Verschwenders nicht berufen. Dies folgt aus Artikel 1125 C. C.

Wie nach Gemeinem und Altpreussischem Recht, so ist auch nach französischem Recht der Verschwender vollkommen erwerbsfähig, Artikel 513 C. C. enthält keine Beschränkung.

2) Betreffend die Geschäfte von Todeswegen ist der Verschwender unbeschränkt frei[25]).

Diese Stellung der Gesetzgebung bedeutet unzweifelhaft einen Fortschritt, und es verdient hervorgehoben zu

---

[24]) Vergl. Zachariae § 140. Delvincourt a. a. O. zu Art. 513. Duranton a. a. O. III. 807.

[25]) Diese Bestimmung gilt unbestritten fort für diejenigen Gebietsteile französischen Rechts, in welchen die preussische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 in Geltung getreten. Die Normen Französischen Rechtes hinsichtlich der Rechtsgeschäfte unter Lebenden seitens des Verschweders sind durch §§ 81, 83 genannter Vormundschaftsordnung, der nur ein Vormund und kein conseil bekannt ist, als beseitigt zu erachten. Vergl. Cretschmar a. a. O. zu Art. 513, Scherer a. a. O. I. S. 175.

werden, dass das Französische Recht hier mit mehr Konsequenz vorgegangen ist, als das Altpreussische.

§ 7.

Sonderstellung des Verschwenders in Ansehung der primär die Person betreffenden Rechtssätze.

I.

Wie schon im § 5 erwähnt, betreffen nach Gemeinem Recht die Beschränkungen des Verschwenders lediglich seine Vermögensverhältnisse. Seiner Person nach ist der Verschwender frei und Rechtsgeschäfte, die seine Person betreffen, kann er unbeschränkt vornehmen. So kann er sein Domizil ändern, er kann auswandern.

Aber in manchen Fällen ist die persönliche Rechtslage mit der vermögensrechtlichen eng verknüpft und man gerät bei der Beurteilung einer Reihe von Rechtsfragen in Zweifel. So fragt man:

Kann der Verschwender heiraten? U. E. ja! Auch ist es ihm in der Praxis immer gestattet worden[1]).

Jedoch fragt man, ob die vermögensrechtlichen Folgen der Ehe eintreten werden. — Dass der Verschwender einen Ehevertrag abschliessen kann, müssen wir von vornherein verneinen, daran hindert ihn seine Verpflichtungsunfähigkeit ohne Zweifel.

Wird aber das in einem Lande geltende eheliche Gütersystem Platz greifen? Nehmen wir die Gütergemeinschaft, so könnte man die Frage verneinen. Wie dem prodigus nach l. 35 § 1 D. 49, 17 eine Teilung verboten ist, so muss man ihm auch die Eingehung einer Gemeinschaft versagen. Das System der Errungenschaftsgemeinschaft kann auch nicht zur Anwendung kommen, die Interdiktion bezieht sich auf das gegenwärtige wie

[1]) Vergl. Seufferts Archiv XIII, 101. Arnold a. a. O. § 84.

zukünftige Vermögen des Verschwenders. Für die Gütertrennung könnte man sich vielleicht eher aussprechen. Somit kommt man, wenn man die im Recht normirte Unfähigkeit des prodigus consequent durchführen will, zu dem Resultat, dass es auffallend erscheint[2]), wenn nach der bisher herrschenden Meinung im Gemeinen Recht und jüngst nach dem Reichsgesetz vom 6. II. 1875 (§§ 39, 29 vergl. mit 28) dem Verschwender anstandslos gestattet wird, ohne Konsens seines Vormunds eine Ehe einzugehen.

Jedoch lassen sich u. E. die erwähnten Schwierigkeiten beseitigen. — Blicken wir auf den Rechtszustand des Pupillen; auch letzterer ist veräusserungs- und verpflichtungsunfähig, und dennoch wird ihm nach Römischem Rechte gestattet, unabhängig von seinem Curator eine Ehe einzugehen. So sagt l. 20 D. 23 2: Ad officium curatoris administratio pupillae pertinet, nubere autem pupilla suo arbitrio potest. Ebenso ist nach heutigem Reichsrecht der Minderjährige schon ehemündig mit dem vollendeten 16. bez. 20. Lebensjahre[3]). Solche Rechtsnormen können auch kein Befremden erregen. Die Ehe ist eben ein Institut, in welchem das persönliche Element das Uebergewicht hat, die vermögensrechtlichen Folgen kommen erst in zweiter Linie in Betracht. Auch bringen die vermögensrechtlichen Folgen nach Ansicht des Gesetzgebers keine besonderen Gefahren für die Eheleute mit sich. Diese Folgen sind eben gesetzlich fixirt; sie statuiren einen Zustand, der vom Rechte als der sachgemässeste anerkannt, ja, der, wenn auch nur dispositiv, geboten ist. Warum soll man nun nicht, wenn, wie schon erwähnt, das Römische Recht beim Pupillen, der doch auch

[2]) So Steiniger a. a. O. S. 41.

[3]) Zwar bedarf er des Konsenses. Dass er aber vor erreichter Grossjährigkeit, also vor der allgemeinen Verpflichtungsfähigkeit, schon ehemündig ist, ist charakteristisch.

veräusserungs- und verpflichtungsunfähig war, obschon er einen Curator hat, die Heirat unbedenklich zuliess, eine solche auch dem Verschwender gestatten? Eine Ausnahme finden wir nirgends fixirt, das Römische Familienrecht enthält überhaupt keine Normen über den prodigus.

Daher entscheiden wir uns für das Eintreten eines jeden jeweils geltenden gesetzlichen ehelichen Güter-systems[4]). Eine Verfügung über die aus den ehelichen Güterrechtsverhältnissen entspringenden Vermögensrechte ist allerdings dem Verschwender entsprechend unseren früheren Ausführungen entzogen.

Ferner entsteht die Frage: Kann der Verschwender die Ehe auflösen?

Nach Römischem Recht wird diese Frage unzweifelhaft zu bejahen sein. Aber auch nach heutigem Recht, nach welchem die Ehe gerichtlich geschieden wird, müssen wir dem Verschwender diese Fähigkeit zusprechen. Denn wenn das Gesetz ihm gestattet, eine Ehe abzuschliessen, so muss es ihm auch gestatten, die aus derselben entspringenden Rechte zu verfolgen. So sagt auch C. P. O. § 51: Eine Person ist insoweit prozessfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann. Der Verschwender kann demnach auf Ehescheidung klagen.

Sodann fragt man: Hat der Verschwender die väterliche Gewalt? Unbedenklich beantworten wir auch diese Frage im bejahenden Sinne[5]). Gemäss unserem

[4]) A. M. Hoppe, Versuch S. 62—63. Dieser Schriftsteller will die Allgemeine Gütergemeinschaft nicht zulassen.

[5]) So sagt auch Stobbe IV. § 275 Nr. 34, dass da, wo nicht das Entgegengesetzte nach dem Partikularrechte anzunehmen ist, sich die Beschränkung nur auf die vermögensrechtlichen Wirkungen der väterlichen Gewalt bezieht, und das insbesondere die Erziehungsgewalt des Vaters und seine Befugniss bestehen bleiben soll, die Einwilligung zur Heirat seiner Kinder zu geben.

oben erwähnten Grundsatze bezieht sich die Interdiktion nur auf die vermögensrechtlichen Folgen der väterlichen Gewalt.

Weiter: Kann der Verschwender adoptiren? Diese Frage dünkt uns zweifelhaft.

Das persönliche Element tritt hier nicht so hervor, wie in den vorhin von uns erwähnten Fällen. Somit halten wir dafür, dass angesichts der entstehenden Alimentations- und Pflichtteilsrechte der Verschwender zu diesem Akte des Consenses seines Vormunds bedarf.

Kann der prodigus Vormund werden? Hier wird man stets verneinend antworten. So sagt auch l. 5 § 1 C. V. 30: Cui enim ferendum est eundem esse tutorem et sub tutela constitui, et iterum eundem curatorem et sub cura agere? haec certe et nominum et rerum foeda confusio est.

Ist dies der Zustand des prodigus nach Römischem Recht, so ist der prodigus nach Reichsrecht allerdings auch direkt in seiner Person betroffen. Derjenige, welcher sein eigenes Vermögen nicht verwalten kann, kann auch an der Verwaltung grösserer Gemeinwesen nicht teilnehmen. So ist dem Verschwender das active und passive Wahlrecht entzogen[6]), er ist ausgeschlossen vom Amte eines Schöffen[7]), Geschworenen[8]), Handelsrichters[9]), auch kann er nicht in Innungen[10]) aufgenommen werden. Freilich sind diese Normen öffentlichrechtlicher Natur und betreffen nicht die privatrechtliche Stellung des Verschwenders.

II.

A. Im Altpreussischen Rechte ist die cura prodigi zu einer cura personalis erweitert. Schon im § 5 der

[6]) Bundesgesetz 31 V. 1869, § 3.
[7]) Gerichtsverfassungsgesetz § 32 Abs. 3. [8]) 85. [9]) § 113.
[10]) Gewerbe-Ordnung § 86, § 100 Abs. 6, § 100 a.

Abhandlung haben wir auf diesen Grundzug hingewiesen. So bestimmt in dieser Richtung das A. L. R., dass auch der grossjährige Verschwender unter beständiger Aufsicht des Vormunds stehen soll, welcher ihn zur Arbeit und nützlichen Thätigkeiten anhalten und von seinen Fehlern möglichst zu bessern bemüht sein, erforderlichen Falls, jedoch nur unter Direktion und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, Zwangsmassregeln anwenden soll[11]).

Allerdings sind diese strengen Massregeln durch die neue preussische Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 beseitigt, aber nach § 83 Abs. 3 vergl. mit § 27 dieser V. O. erstreckt sich die Fürsorge des Vormunds auch auf die Person des Verschwenders.

Im Uebrigen bestimmt das Allgemeine Landrecht in unseren vorhin erörterten Fragen, dass der Verschwender zur Verlobung und zur Verheiratung des Consenses seines Vormunds bedürfe[12]); demnach wird er auch nicht selbstständig eine Ehescheidungsklage anstrengen können. Sodann ist dem Verschwender ausdrücklich die väterliche Gewalt entzogen[13]), desgleichen die Fähigkeit Vormund zu sein[14]).

B. Dass das Französische Recht die Freiheit des Verschwenders möglichst schont, ist schon gesagt. Abweichend vom Altpreussischen Recht ist also hier die Person grundsätzlich frei. Im Einzelnen wäre Folgendes hervorzuheben.

Die Fähigkeit, eine Ehe einzugehen, wird dem Verschwender zwar unbeschränkt zugestanden[15]), aber

[11]) A. L. R. II., 18. § 349, 350.
[12]) A. L. R. II, 1, § 55.
[13]) A. L. R. II, 2, § 256.
[14]) A. L. R. II. 18, § 130. A. L. R. II, 18, § 130. Ebenso gilt die Bestimmung dieses letzteren § für das neuere Recht gemäss V. O. vom 5. Juli 1875 laut § 21.
[15]) Zachariae § 140, Anm. 4.

eine Ehescheidungsklage wird er um dessentwillen nicht vornehmen können, weil das Verbot des „plaider“ nach Artikel 513 C. C. ein generelles ist. Aber für die französischrechtlichen Gebiete Deutschlands kann dieses Verbot als generelles wohl als beseitigt angesehen werden. Wenn nämlich C. P. O. § 51, Abs. 1 sagt: „eine Person ist insoweit prozessfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann“, so gesteht sie doch dem Verschwender, der nach dem Landesrecht eine Ehe eingehen kann, auf diesem Gebiet auch die Prozessfähigkeit zu.

Die eheherrlich und väterliche Gewalt behält der Verschwender, dagegen kann er seine Frau zu den Geschäften, die er selbst nur mit Hilfe seines Beistandes vornehmen kann, nicht autorisiren[16]). Eine Vormundschaft kann der Verschwender nicht führen[17]).

§ 8.

Wann endigt die Sonderstellung des Verschwenders?

I.

Endigt die Entmündigung durch den Tod des Verschwenders, so hat dies keine Besonderheit.

Sollte der Verschwender geisteskrank werden, so ist die Entmündigung wegen Verschwendung aufzuheben und eine solche wegen Geisteskrankheit auszusprechen.

Wie steht es, wenn der Verschwender auswandert? Offenbar hat der Staat nur für *seine* Angehörigen zu zu sorgen, nur hinsichtlich *seiner* Bürger hat er ein Interesse daran, sie vor Verarmung zu schützen; erwirbt daher der Verschwender eine andere Staatsangehörigkeit, so wäre ein Fortbestehen der Entmündigung gegenstandslos; die letztere wird also aufzuheben sein. Darauf wird

[16]) Schon im § 6 der Abhandlung haben wir dies hervorgehoben.

[17]) Code civil, Artikel 442 Nr. 2.

allerdings der Staat zu achten haben, ehe er dem Verschwender das Vermögen herausgibt, dass der Ausgewanderte in dem fremden Staate auch wirklich die Staatsangehörigkeit erlangt habe, damit er nicht später nach Durchbringung seiner Güter seinem Heimatsstaate als Unterstützling wieder zur Last falle.

Die besagte Aufhebung hat nun nur zu erfolgen, wenn er Ausländer geworden ist. Anders wird die Sachlage zu beurteilen sein, wenn der Verschwender sich als Inländer im Auslande aufhält. Alsdann wird nämlich die Entmündigung fortbestehen und die Frage, ob seine inländische Sonderstellung auch für das Recht des Auslandes von Bedeutung sei, ist nach dem internationalen Privatrecht zu entscheiden. Die übereinstimmende Lehre geht dahin, dass nach Gemeinem Rechte die lex domicilii Anwendung finden müsse[1]). Die im Auslande vorgenommenen Rechtshandlungen erfahren demnach die Beurteilung des Inlands. Davon wird es allerdings Ausnahmen geben, so namentlich dann, wenn die Landesgesetzgebung das internationale Privatrecht besonders geregelt hat, denn dann kommt dieses Recht ausschliesslich zur Anwendung. Ferner wird dann, wenn das ausländische Recht die Entmündigung wegen Verschwendung überhaupt nicht kennt, wie beispielsweise das englische Recht, das Recht des Inlandes nicht in Frage kommen[2]).

Als wichtigster Fall für das Ende der Sonderstellung des Verschwenders kommt der in Betracht, dass die Voraussetzungen der Entmündigung fortgefallen sind. Es springt in die Augen, dass, wenn die Sonderstellung

---

[1]) Windscheid I § 35 Nr 1. Dernburg I, § 46 S. 103. Vergleiche Seufferts Archiv XXXIII. 315.

[2]) v. Bar, Internat. Privat-R., 2. Auflage I. S. 427.

des Verschwenders durch einen konstitutiven Rechtsakt begründet ist, sie auch nur durch einen solchen aufgehoben werden kann. Die Ansicht, nach welcher ipso iure mit der eintretenden Besserung der Verschwender wieder verfügungsfähig werde, haben wir schon im § 4 der Abhandlung bekämpft, auch ist sie heute unbestritten verworfen. Dem folgend hat auch heute die Aufhebung der Entmündigung durch die Staatsbehörde zu erfolgen[3]). Nach der Reichscivilprozessordnung erfolgt dieselbe durch unanfechtbaren Beschluss des Amtsgerichts,[4]) oder, falls

[3]) Was wir von der Entmündigung und von der Aufhebung der Entmündigung gesagt haben, dass sie durch die Obrigkeit erfolge, gilt auch von der cura. In Seufferts Archiv XIII, 9 findet sich der Fall einer Selbstentmündigung, in der Art nämlich, dass sich eine Person aus eigenem Antriebe, in Erkenntniss ihrer Verschwendungssucht, der Vormundschaft eines anderen unterstellt hatte. Dass durch diese vertragsmässig begründete Vormundschaft dritten Personen gegenüber keine Rechtswirkungen begründet wurden, hob das Gericht mit Recht in seiner Entscheidung hervor: ius publicum privatorum pactis mutari non potest. — Auch ist die seitens der Obrigkeit angeordnete cura heute eine cura dativa, keine legitima oder testamentaria mehr. Betreffend die cura testamentaria bereitet allerdings Schwierigkeiten die l. 16 D. 27, 10. Nach dieser lex hat man aber nicht anzunehmen, dass der Vater seinem verschwenderischen Sohn testamentarisch einen curator habe bestellen und ihn zugleich habe entmündigen können. Vergl. die Versuche der Auslegung: Windscheid II, § 446 No. 9, I. 83 No. 9 (doch nimmt er Bezug auf die bona paterna, dies ist für das justinianische Recht nicht zulässig). Glück XXXIII, S. 147, Rudorf a. a. O. I, 316. Sintenis § 155, No. 3, S. 288.

Wie wir schon Eingangs erwähnt, hat die cura prodigi nur sekundäre Bedeutung für unsere Arbeit. Das Wesentlichste an derselben für uns ist die Bestimmung, dass der Vormund die mangelnde Handlungsfähigkeit oder vielmehr Verfügungsfähigkeit ergänzt oder ersetzt. Das Uebrige gehört in die Lehre von der Vormundschaft.

[4]) Betreffend das Verfahren vergl. C. P. O. §§ 625—627, bezüglich des Antrags § 626 Abs. 2.

der Antrag auf Wiederaufhebung vom Amtsgericht abgelehnt wird, oder falls die Entmündigung durch Beschluss des Amtsgerichts ausgesprochen ist, und beide Entscheidungen angefochten werden, durch Urteil des Landgerichts.

Was nun das Ende der Sonderstellung des Verschwenders betrifft, so tritt dasselbe ein: 1) im Falle der Aufhebung durch Beschluss in dem Zeitpunkt, wo derselbe erfolgt, da derselbe unanfechtbar ist; 2) im Falle der Aufhebung durch Urteil in dem Zeitpunkt, wo dasselbe rechtskräftig geworden ist. Das letztere bestimmt ausdrücklich C. P. O. § 613 Abs. 1 verb. mit § 624 Abs. 4 und § 626 Abs. 4.

Die Veröffentlichung der Entscheidung, welche nach C. P. O. § 627 vorgeschrieben ist, gilt als Zweckmässigkeitsmassregel und hat für die Handlungsfähigkeit des Verschwenders keine Bedeutung.

Es konnte nun Bedenken erregen, wie im Falle der siegreichen Anfechtung des die Entmündigung aussprechenden Beschlusses die Handlungen des Verschwenders, welche in der Zeit vom erfolgten Beschluss bis zur Rechtskraft des jenen Beschluss aufhebenden Urteils vorgenommen waren, zu beurteilen sind; ob sie gültig oder ungültig sein sollen, da doch, wie sich herausgestellt hat, die Entmündigung zu Unrecht erfolgt ist; m. a. W. ob die Aufhebung ex tunc oder ex nunc wirken sollte. Ebenso geriet man in Zweifel bei der Beurteilung der Handlungen des inzwischen bestellten Vormunds. — Juristisch ist sicher daran festzuhalten, dass von der Zustellung des Beschlusses ab der Entmündigte als Verschwender im juristischen Sinne erscheint, also den oben angeführten Beschränkungen unterliegt; der Beschluss wirkt eben konstitutiv. Um aber Härten zu vermeiden,

hat die Civilprozessordnung eine wichtige materiellrechtliche Bestimmung dahin getroffen, dass die Gültigkeit der bisherigen Handlungen des Entmündigten sowohl wie des gesetzlichen oder bestellten Vormundes nicht in Frage gestellt werden kann, dass also die Aufhebung ex tunc wirke. (C. P. O. 613, 2).

II.

A. Von den Partikularrechten bestimmt das Altpreussische Recht in unserer Frage in A. L. R. I, 5 § 17: „Die Unfähigkeit des Verschwenders, sich durch Verträge zu verpflichten, dauert bis zur Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem die Wiederaufhebung der Vormundschaft verfügt wird.“ Man kann diese Bestimmung dritten Personen gegenüber als bestehend betrachten, allerdings etwas modifizirt.[5])

Während nach der Preussischen Gerichtsordnung die Entmündigung dem Gerichte übertragen war, erfolgte die Wiederaufhebung durch die vormundschaftliche Behörde. Eine Ausnahme fand nur statt, wenn ein Verwandter der Wiederaufhebung widersprach, in welchem Falle nach Pr. G. O. I, 38, § 35 f. das Gericht wieder zuständig wurde. Für das heutige Recht, nach welchem die Wiederaufhebung durch die Gerichte erfolgt, ist also obiger § des A. L. R. dahin abgeändert, dass der Tag in Betracht kommt, an welchem der amtsgerichtliche Beschluss erlassen wird. Im Erfolg stimmt nun freilich der citirte § mit C. P. O. § 625 fast überein.

Aber das gilt nur für die Wiederaufhebung der Entmündigung durch Beschluss; im Falle der Wiederaufhebung durch Urteil erklären wir jenen § für beseitigt. Zwar könnte man der Ansicht sein, dass unter Aufrechterhaltung desselben das gegen das Urteil zulässige Rechts-

[5]) Koch zu § 17.

mittel keinen Suspensiveffekt habe, eben favore libertatis prodigi; aber Mangels einer besonderen dahingehenden Rechtsbestimmung würde dies nicht erlaubt sein. Die Reichs-Civilprozessordnung hat nun auch gerade das Gegenteil ausdrücklich bestimmt, sie sagt im § 613 Abs. 1 verb. mit § 624, 4, § 626, 4, dass die Aufhebung erst mit der Rechtskraft des Urteils in Wirksamkeit trete.

B. Für das Französische Recht haben wir Artikel 512 C. C. in Betracht zu ziehen:

L'interdiction cesse avec les causes qui l'ont déterminée: néamoins la main-levée ne sera prononcée qu'en observant les formalités prescrites pour parvenir à l'interdiction, et l'interdiction ne pourra rependre l'exercice de ses droits qu'après le jugement de main-levée.

Dieser Artikel kann für die französischrechtlichen Gebiete Deutschlands als in Kraft geblieben angesehen werden, abgesehen allerdings von den Vorschriften über die Förmlichkeiten[6]). In Beziehung des Endzeitpunkts der Entmündigung trifft er mit C. P. O. § 625 zusammen. Allerdings müssen wir für die Aufhebung durch Urteil eine Ausnahme machen.

Anhang.

§ 9.

Stellung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.[1])

Auch der Entwurf kennt einen Verschwender im juristischen Sinne. Kurz mögen die positiven Bestimmungen, die derselbe in unseren Fragen enthält, dargelegt werden.

[6]) Vergl. Cretschmar a. a. O. zu Art. 515 für das Bestehen. Scherer a. a. O. I. S. 173 für die Beseitigung.

[1]) Vergl. die einschlägigen Stellen der Motive.

Betreffend den Begriff des Verschwenders[2]) besagt § 29.

„Eine Person, welche durch verschwenderische Lebensweise oder verschwenderische Geschäftsführung die Besorgnis rechtfertigt, dass sie sich oder ihre Familie dem Notstande preisgiebt, kann wegen Verschwendung entmündigt werden.“

Die Rechtsstellung des Verschwenders zu Geschäften unter Lebenden normirt § 70: „Ein Volljähriger, welcher wegen Verschwenduug entmündigt ist, steht in Ansehung der Geschäftsthätigkeit während der Dauer der Entmündigung einem Minderjährigen gleich, welcher das siebente Lebensjahr zurückgelegt hat.“

Zu Geschäften von Todeswegen ist der Verschwender vollfähig; dass eine Beschränkung auf diesem Gebiete nicht von besonderem praktischen Nutzen sein würde, haben wir schon des Oefteren in unserer Abhandlung gesagt[3]). Demnach ist der Verschwender fähig zur Testamentserrichtung (§ 1912), zum Testaments-Widerruf (§ 1933), zum Testaments-Zeugniss (§ 1917).

Eine Verbeistandung nach Muster des Französischen Rechts schien als eine halbe Massregel unangebracht, und als Ersatz dafür hat man den Eintritt einer vorläufigen Vormundschaft zugelassen (§ 1737).

Aber auch eine blosse vermögensrechtliche cura hat der Entwurf nicht für genügend erachtet, die Motive

[2]) Eine günstige Kritik des Begriffs bei Zitelmann a. a. O. Seite 79.

[3]) Die Motive V S. 249 f. heben noch besonders hervor, dass, wenn auch einerseits die Testirfreiheit den Verschwender dazu führen würde, die Verwandten, welche die Entmündigung beantragt haben, schlechter zu stellen, so doch andererseits eine Beschränkung zu einem aus Speculation hervergehenden Missbrauch des Antragsrechts führen könnte.

betonen besonders, dass der Entwurf in dieser Richtung vom Römischen Rechte abweiche. Dementsprechend ist der Verschwender auch bei Vornahme familienrechtlicher Geschäfte an den Konsens seines Vormundes gebunden, so bei der Eheschliessung (§ 1232), bei der Adoption (§ 1613). Kann er auch nur unter Zustimmung des Vormunds eine Ehe eingehen, so ist ihm doch aus sittlichen Gründen zur Ehescheidung die volle Prozessfähigkeit zuerkannt (§ 1451 ff.). Ferner berechtigt die Verschwendung des Ehemanns die Frau, die Auflösung der Gütergemeinschaft und Trennung der Güter zu verlangen (§ 1372,4), das gütergemeinschaftliche Erbrecht dem Verschwender zu entziehen (§ 1387,2), sie berechtigt die Descendenten, die Auflösung der communio prorogata zu beanspruchen (§ 1405).

Zur Führung einer Vormundschaft ist der Verschwender gänzlich unfähig (§ 1640).

Mit dem Wegfall des Grundes wird die Entmündigung gegenstandslos, daher bestimmt der § 29 Abs. 2.

„Ist die im ersten Absatz bezeichnete Besorgnis in Folge eingetretener Besserung nicht mehr gerechtfertigt, so ist die Entmündigung wieder aufzuheben."

Litteraturangabe.

v. Arnold: Das gerichtliche Verfahren gegen Geisteskranke und und Verschwender. 1861.

v. Bar: Internat. Privatrecht I. 2. Auflage. 1892.

v. Bethmann-Hollweg: Kritik zu Rudorff: Das Recht der Vormundschaft im Rheinischen Museum für Jurisprudenz VI. S. 206 ff.

Bruns: Kleinere Schriften 1882 Bd. II.

Cretschmar: Das Rheinische Civilrecht in seiner heutigen Geltung. 1888.

Daude: Das Entmündigungsverfahren gegen Geisteskranke, Verschwender und Gebrechliche nach der Reichscivilprocessordnung und den deutschen Landesgesetzen. 1882.

Delvincourt: Cours de droit civil 1802.

Donellus: Comment. de iure civili III. c. 18 Abschnitt 13 und c. 19 Abschnitt 4 und 5. Ausgabe Lucae 1762.

Duranton: Cours de droit français suivant le code civil. 1844.

Förster-Eccius: Theorie und Praxis des heutigen gemeinen Preussischen Privatrechts. Bd. I u. IV. 1887.

Gesterding: Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien 1826.

Glück: Erläuterungen der Pandecten.

Hoppe: Versuch, die Lehre von juridischen Verschwendern systematisch und kritisch zu bearbeiten. 1803.

Koch: Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten . . . mit Commentar in Anmerkungen 1883.

Kraut: Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. 1847.

Laurent: Principes de droit civil. t. V. 1878.

Leyser: Meditationes ad Pandectas. Vol. V. Spec. 349. 1772.

Mandry: Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze 1882. Familiengüterrecht Bd. I. 1871.

Pernice: Labeo, Bd. I. 1873.

Rudorff: Das Recht der Vormundschaft etc. Bd. I, 1832.

Scherer: Das Rheinische Recht und die Reichs- und Landesgesetzgebung 1889.

Schwarz: Die Entmündigung des Verschwenders nach gemeinem Recht. 1891.

Sintenis: Das praktische gemeine Civilrecht 1869. Bd. III.

Steiniger: Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Entmündigung des Verschwenders nach Römischem Recht. 1890.

Stobbe: Deutsches Privatrecht IV. 1883.

Ubbelhode: Die Handlungsfähigkeit des prodigus und des Minderjährigen nach gemeinem Recht in Grünhuts Zeitschr. für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart. Bd. IV.

Voigt: Das ius naturale, aequum et bonum und ius gentium der Römer. 4. Teil 1876.

Zachariae von Lingenthal: Handbuch des französischen Civilrechts 1886.

Zitelmann: Die Rechtsgeschäfte im Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich 1889.

Ausserdem: Pandektenlehrbücher von Windscheid, Dernburg, Regelsberger, Baron, Becker, Brinz, Vangerow.

Reichscivilprocessordnung kommentirt nach Struckmann-Koch und nach Petersen.

Motive zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Entscheidungen aus Seufferts Archiv und aus den Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.

Vita.

Geboren wurde ich, Friedrich Karl Peltzer, am 29. April 1872 als Sohn des Rentners Karl Peltzer und seiner Ehefrau Anna geb. Horn, zu Schwanenberg, Kreis Erkelenz. Nachdem ich zunächst in der Elementarschule, sodann durch Privatunterricht vorgebildet worden war, besuchte ich von Ostern 1887 ab das Gymnasium zu Mörs, wo ich zu Ostern 1892 mein Abiturientenexamen bestand. Ich bezog dann die Universitäten Heidelberg, Würzburg und Bonn, Am 16. November 1895 bestand ich beim Oberlandesgericht zu Köln die erste juristische Staatsprüfung.

Meine akademischen Lehrer waren die Herren Professoren und Dozenten:

In Heidelberg: Becker, Schroeder, Strauch.

In Würzburg: Burkhardt, Meurer, Schanz.

In Bonn: Zitelmann, Baron, Endemann, Hübner, Hüffer, Gothein, Kahl, Krüger, Landsberg, Sartorius, von Schulte, Seuffert.

Allen diesen hochverehrten Herren meinen aufrichtigsten Dank.